Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Dritter Band, fünftes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben, 1752.

I.

Ioannis Wilhelmi Markarti,

J.V.D. Priuati & Publici Juris Prof Ord. in Acad. Harderouiciana, Exercitationes Academicae, quibus Selectiora quaedam cum publici tum priuati Juris argumenta illustrantur, et cum hodiernis moribus conferuntur. Harderouici Apud Wilhelmum Brinkink 1751. in 4. 1 Alph. 18 Bogen.

Herr Marckart hatte in seinen Interpretationibus receptarum Juris Ciuilis Lectionum, die wir vor einiger Zeit recensiret haben *), versprochen, einige Exercitationes Juris publici et priuati auszufertigen, und bekannt zu machen. Die Ausführung dieses Versprechens ist durch einige andere Verrichtungen und Geschäffte bis iezo noch verhindert worden. Unterdessen hat er doch einigermassen sein Wort halten wollen. Er liefert daher gegenwärtige Exercitationes Juris publici et priuati in einem Bande, die vorher theils unter seinem eignen, theils unter fremden Namen einzeln gedruckt gewesen sind. In der Vorrede schmählet er sehr auf die, welche bey ihren Urtheilen und Erinnerungen nicht allzu höflich verfahren, sondern nach seinem Ausdrucke, wie die Bootsknechte, Schenkwirthe, und Stallknechte schimpfen. Was für Ursache ihn zu diesem Eifer bewogen habe, ob es die

*). S. das 4. Stück des 1. Bandes.

die Furcht, oder der Zorn, wegen einer dergleichen Begegnung sey, können wir nicht sagen. Uebrigens aber hat er allerdings Recht. Es ist etwas unanständiges. Eine Widerlegung oder Verantwortung die in dergleichen Tone abgefaßt ist, giebt zur Vermuthung Anlaß, daß man sich auf die Wahrheit seiner Meinungen nicht verlassen könne: ob es gleich im übrigen bey gewissen Gelegenheiten nicht ganz zu verwerfen ist, etwas Salz einzustreuen.

Ridendo dicere verum
Quid vetat?

Doch wir müssen von den Exercitationibus selbst reden. In seinen Exercitationibus juris privati beobachtet er überhaupt die Methode, daß er das römische oder bürgerliche Recht mit dem heutigen Gerichtsbrauche vergleicht. Diese Methode ist auch in der That gar nicht zu verwerfen. Unser heutiger Gebrauch geht in vielen Stücken von dem römischen Rechte ab. Beydes muß ein Rechtsgelehrter wissen, und erklären; wofern er den Namen eines brauchbaren Juristen verdienen will. Beydes aber hat seinen besondern Grund, seine verschiedene Ursachen, die man kennen muß, wenn man urtheilen will, ob und wie ein Gesetz oder Recht angewendet werden könne und solle. Was aber die Exercitationes juris publici anlangt, die einige Materien unsers deutschen Staatsrechts untersuchen, so sieht man, daß der Herr Verfasser eine ganz feine Kenntniß des deutschen Staatsrechts, und der dazu gehörigen Historie von Deutschland und

Lite-

Literatur besitze: ob er gleich in einer solchen Gegend lebt, wo dieses Recht ganz und gar nicht gebraucht werden kann, als in so ferne jemand dasselbe lernen will.

Die in diesem Bande enthaltene Exercitationes sind folgende: 1. de Jurisprudentia Belgica cum Romana coniungenda; 2. de Condictione indebiti per errorem iuris ciuilis soluti; 3. de his, qui sibi adscribunt in testamento alieno; 4. de voto decisiuo in Comitiis imperii ciuitatibus imperialibus non minus, ac superioribus collegiis competente; 5. de suffragio et archiofficio electorali Reginae Bohemiae; 6. de jure postliminii ex principiis iuris naturalis et morum hodiernorum; 7. de vsu senatus consulti Macedoniani hodierno.; 8. de diuisione animalium juridica. Wir wollen von jeder Exercitatione besonders, aber kurz, reden, u. unsern Lesern Gelegenheit verschaffen, selbst davon zu urtheilen.

Die erste Abhandlung zeigt in 3. Capiteln, daß man die römische Rechtsgelahrheit mit dem holländischen Rechte verbinden müsse. Im ersten Capitel wird gewiesen, woher die große Vermischung des römischen Rechts mit den Rechten des Vaterlandes komme. Nämlich gleichwie die Römer ihre Gesetze denen barbarischen Völkern, die sie überwunden, aufgedrungen, also haben nachgehends zwar die in die römischen Provinzen eingefallenen barbarischen Nationen denen alten Einwohnern ihre römischen Rechte gelassen, aber doch für sich ihre alten Rechte behalten, und gesammlet, das römische Recht verstümmelt, und

mit dem ihrigen vermischt, da zumal viele Fälle nach und nach vorgekommen, die nach den barbarischen Gesetzen nicht entschieden werden konnten, weil man sonst davon nichts gewußt hatte: daraus entstund schon eine große Verwirrung und Ungewißheit. Hierzu kam noch, daß diese Völker ganzen Cantons, Städten und Flecken die Wahl ließen, ob sie nach dem römischen, oder nach ihren Rechten leben wollten. Diejenigen nun, die als Magistratspersonen und Richter vorgesetzt waren, mußten ebenfalls das römische Recht treiben, und ferner die processirenden Theile beruften sich bald auf das römische bald auf das einheimische Recht, bald auch auf die Canones; wodurch die Ungewißheit immer vermehret wurde. Man suchte zwar diesem Uebel abzuhelfen; allein es daurete nicht gar lange. Wie es nun in andern Ländern gegangen ist, so ist es auch in den Niederlanden gegangen. Das Römische ist mit dem Einheimischen vermengt worden; welches man aber von dem Römischen vor Justinian geschriebenen Rechte verstehen muß. Denn das Justinianische ist damals noch nicht bekannt gewesen, sondern erst in spätern Zeiten angenommen und eingeführt worden; doch ist die Privateinführung dieses Rechts nach des Herrn Verf. Meinung eher geschehen, als die öffentliche. Ehe aber dieses geschehen, war die Gestalt der Jurisprudenz und der Gerichte diese. Die geschriebenen Rechte waren sehr kurz, und meistens nur mit Einrichtung der Wahl der Magistratspersonen, der Gerichtsordnung, Bestrafung der harten Verbrechen,

chen, und Erhaltung der Freyheiten beschäfftiget: oder bestimmten, der wievielste Theil der Strafen dem Landesherrn heimfallen sollte: im übrigen aber von den Vormundschafften, Contracten, von den Rechten der Eheleute, von der Erbfolge ab intestato, und andern dergleichen Materien des Privatrechts, ward wenig oder nichts darinn gedacht. Sondern in solchen Dingen sprachen die Richter nach den alten Gewohnheiten, oder nach ihren fünf Sinnen, welches rectus scabinatus genennt wurde, das ist, nach der Billigkeit. Von den Urtheln der Richter ward nicht appelliret, welches erst spät aufgekommen ist. Uebrigens aber zeigt der Herr Verfasser, daß vor Einführung des Justinianischen Rechts, die Rechte aller Völker von deutschem Geblüte eine sehr große Verwandschafft und Aehnlichkeit gehabt haben. Im zwölften Jahrhunderte ward das Justinianische Recht bekannt; doch aber noch mehr im 14ten, nachdem man auf denen neuerrichteten Universitäten dasselbe zu lehren anfieng. Die Vermischung der Rechte rühret hauptsächlich von den Auslegern her. Dieser Vermengung suchten die Gesetzgeber zuvor zu kommen, indem sie theils die einheimischen Rechte und Gewohnheiten in eine Sammlung bringen ließen, oder auch wohl neue Gesetze abfaßten, theils aber zu Richtern niemand anders bestellen ließen, als Einheimische, und der väterlichen Sitten kundige Männer, und indem sie verordneten, daß man sich in allen sowohl öffentl. als Privatinstrumenten nicht mehr der lateinischen, sondern der Mutterspracbe be-

dienen sollte. Hauptsächlich aber ist dieses befördert worden, 1. dadurch, daß die Jurisprudenz mit den schönen Wissenschafften widerum verknüpft wurde: 2. daß die Gesetzgeber bestimmten, wenn das römische Recht zu Rathe gezogen werden sollte.

p. 21. Das zweyte Capitel zeigt, warum es nothwendig sey, beyderley Rechte, und vornehmlich das Einheimische, zu lernen. Die Holländer sind allemal sehr eifrig gewesen, ihre eigenen Gesetze beyzubehalten, und das fremde Justinianische Recht hat nicht eher aufkommen können, als im 15ten und 16ten Jahrhunderte, da es öffentlich angenommen worden ist, in denen Fällen gebraucht zu werden, wo die einheimischen Gesetze nicht zureichten. Woraus denn gleich erhellet, daß das einheimische Recht das vornehmste Recht seyn soll. Und daher ist nothwendig, daß dasselbe vornehmlich getrieben und erlernet werden muß; weil ein Rechtsgelehrter diejenigen Rechte verstehen soll, die in Praxi, und in Entscheidung derer Streitigkeiten üblich sind. Weil aber dieses von den wenigsten Rechtsgelehrten beobachtet worden ist, die das Einheimische von dem Fremden nicht sattsam unterschieden, daher ist die große Menge Irrthümer in der Jurisprudenz entstanden, welche so viel Verwirrung angerichtet hat. Man gieng um deswillen in der Liebe zum römischen Rechte so weit, weil man sich in den Kopf gesetzt hatte, das römische Rechtsbuch wäre eine Sammlung von dem natürlichen und Völkerrechte selbst; da doch die meisten Sätze davon

von willkührlich; und hingegen die Sätze des Einheimischen viel natürlicher und einfältiger sind; welches der Herr Verfasser durch zwey Exempel nehmlich durch das Erbschafftsrecht, und die pacta successoria darthut. Viele Dinge im einheimischen Rechte kommen dem Römischen sehr nahe: allein dem ohngeachtet muß man nicht glauben, als wenn diese Dinge aus dem römischen Rechte hergeflossen wären; da sie vielmehr in den alten Sitten und Gebräuchen ihren Grund haben; Man kann also bey Entscheidung derselben das römische Recht ohne eine große Verwirrung anzurichten, nicht gebrauchen.

Das dritte Capitel lehret, wie das einheimi- p. 37.
sche Recht zu tractiren sey. Ohngeachtet aber dasselbe abzuhandeln schwer ist, so ist es doch nicht ganz unmöglich; wenn man nur eben die Methode anwendet, die man bey dem Römischen gebraucht. Man muß hierbey eben sowohl, als bey dem Römischen, die Historie, Alterthümer, den Ursprung, die Ursachen, die Verfasser, den Fortgang, und die Veränderungen der Gesetze betrachten, und von einander unterscheiden; die ältern und neuen Quellen aufsuchen, die wahren Bedeutungen und Ableitungen der Worte in der Muttersprache, sowohl der heutigen als der ältern, untersuchen; die Ausleger, und Glossaria der mittlern Zeiten nachschlagen; die Einrichtungen und Gesetze der benachbarten Völker, bey denen öfters dasjenige noch in Observanz ist, davon man in den Einheimischen nur ganz dunkele

Spuren noch antrift, mit zu Hülfe nehmen; sich hüten, daß man nicht gleich das für Römisch hält, was mit dem Römischen eine Aehnlichkeit hat; die Zeiten wohl unterscheiden; und endlich die natürlichen und bürgerlichen Gesetze und die römischen Gesetze mit ihren Ursachen, von den Grundsätzen der Einheimischen, unterscheiden. Ueberhaupt aber ist zu beobachten, wenn man sagt, man müsse die römische Jurisprudenz mit den einheimischen Rechten verknüpfen, daß dieses nicht so zu verstehen ist, als wenn man das römische und einheimische Recht zugleich tractiren solle; sondern vielmehr, daß es nicht hinlänglich sey, das römische und nur in Subsidium angenommene Recht zu wissen, wenn man nicht auch das Einheimische gelernet habe. Der Herr Verfasser erläutert diese Sätze, in Ansehung der Etymologie und Analogie, und deren Gebrauchs, und untersucht, ob es unmöglich sey, ein System zu verfertigen, das die Analogie des einheimischen Rechts, und die Verbindung zwischen den Grundsätzen und Folgen vorträgt: er behauptet, daß es allerdings möglich sey; und giebt endlich zwey Proben davon, indem er zwo Materien, nehmlich die Vormundschafften und Testamente, aus dem väterlichen Rechte abhandelt: worinn dasselbe von dem Römischen sehr weit abgeht. Wir überlassen es unsern Lesern selbst bey ihm diese Proben zu lesen, und sagen nur noch so viel, daß alles, was der Herr Verfasser in dieser Abhandlung vorträgt, sich wegen der Aehnlichkeit auch auf das deutsche Recht anwenden läßt, zumal

da

da das holländische Recht ursprünglich Deutsch ist. Es ist kein Zweifel, wenn wir in unserm deutschen Rechte so verfahren, daß die große Ungewißheit, und Verwirrung die durch eine Vermischung römischer und deutscher Grundsätze entstanden ist, dadurch vermieden, oder aufgehoben werden kann.

Die zweyte Abhandlung de Condictione indebiti per errorem iuris ciuilis soluti hat 3. Capitel. Im ersten Capitel werden diejenigen Dinge erörtert, die den Statum controuersiae ausmachen: und überhaupt die Natur der Condictionis indebiti beschrieben. Wenn diese Klage soll Statt haben, müssen drey Dinge vorhanden seyn: 1. es muß wirklich etwas gezahlt, und empfangen worden seyn: 2. muß man es nichtschuldig gewesen seyn: 3. muß es aus Irrthum gezahlt, und empfangen worden seyn. Es fragt sich aber, ob der bekannte Unterschied in ignorantiam Iuris und facti da Statt haben könne, wenn die Frage ist von der condictione indebiti: Sehr viel Rechtsgelehrten halten diesen Unterschied in dieser Materie für ungültig; der Herr Verfasser aber behauptet, daß er allerdings auch hier brauchbar sey. Er sagt daher, daß diese Klage wegen einer Unwissenheit des Rechts, und seiner eignen Handlung nicht, aber wohl wegen Unwissenheit einer fremden That, angestellt werden könne. Daß die Unwissenheit im natürlichen Rechte schade, giebt jedermann zu, weil ein jeder durch die gesunde Vernunft erkennen kann, was dasselbe mit sich bringe: eben

p. 69.

die-

diese Ursache aber findet sich auch bey der Unwissenheit im bürgerlichen Rechte. Denn gleich wie ein jeder Mensch wissen kann, und soll, was das natürliche Recht erfordere; also soll und kann auch ein jeder Bürger wissen, was das bürgerliche Recht verordnet.

P. 88. Im zweyten Capitel wird die Lehre des römischen Rechts, und desselben Ansehen im heutigen Foro, vorgetragen. Vors erste werden L. 10. C. de I. et F. ignor. L. 9. C. ad L. Falc. L. 9. D. de I. et F. ign. L. 7. C. de Cand. ind. L. 2. C. si adv. solv. zum Grunde gelegt, in welchen Rescripte der Kaiser enthalten sind, darin ausdrücklich gesagt wird, durch einen errorem iuris werde die condictio indebiti verhindert, durch einen errorem facti aber nicht. Mit diesen Rescripten kommen viel Rechtssprüche der Juristen in den Pandekten überein, z. E. L. 2. D. de I. et F. ignor. L. 9. pr. D. eod. L. 29. §. 1. D. Mandat. L. 4. pr. D. ad SCt. Maced. L. 1. pr. D. vt in poss. legat. Da aber diesen Aussprüchen L. 7. L. 8. D. de I. et F. ign. L. 59. D. de cond. ind. L. 40. D. eod. L. 38. eod. entgegen gesetzt werden, so bemüht sich der H. V. diese durch eine Erklärung aus dem Wege zu räumen. Hierauf aber behauptet er eben dieses, was von demjenigen gesagt worden ist, der das Recht nicht weiß, sey auch auf den zu ziehen, der an seinem Rechte zweifelt; und erörtert die Frage, ob es nöthig sey, daß der Empfangende in einem Irrthum seines Rechts stehe; welches er mit Nein beantwortet. Ob

aber

aber das römische Recht in diesen Puncte heut zu Tage im Gebrauch sey, daran zweifelt Schilter gar sehr; der Herr Verfasser aber behauptet es. Zu Ende wird gezeigt, ob man bey dieser Materie auf die natürliche Verbindlichkeit zu sehen habe; welches der Herr Verfasser nicht zugeben will. Wir können dem Herrn Verfasser nicht in allen und jeden Stücken beypflichten; sonderlich sind wir darinn noch sehr zweifelhaftig, ob nicht auch wegen eines Irrthums des Rechts nach römischen Gesetzen diese Condictio angestellt werden könne. Die Stellen, welche unsere Meinung bestärken, sind zwar von dem Herrn Verfasser mit vieler Mühe auf die andere Seite gezogen worden. Aber dem ohngeachtet ist uns noch viel übrig, dagegen einzuwenden. Denn für das erste heißt die Generalregel in L. 8. D. de iur. et fact. ignor. aus Papiniani Libro I. Definitionum: Ceterum omnibus iuris error in damnis amittendae rei suae non nocet: welches um so viel kräftiger ist, weil Papinianus gleich vorher gesagt hat: error iuris nec feminis in compendiis prodest. Zum andern finden wir im ganzen Titel der Pandekten, der doch ziemlich weitläuftig ist, de condictione indebiti, niemals einen Unterschied gemacht zwischen dem errore iuris und facti. Zum dritten sind verschiedene Leges, welche nicht anders, als von dem errore iuris erklärt werden können: als L. 38. L. 59. D. h. t. L. 79. D. de legat. II. L. 1. pr. D. vt in poss. legat. und andere mehr. Es hat zwar der Herr

Ver-

Verfasser diese Stellen aus dem Wege zu räumen gesucht, wie wir bereits gemeldet haben; aber durch sehr gezwungene Erklärungen, welche sich eben dadurch gleich verrathen. Diejenigen Stellen aber im Codice und den Pandekten, worauf er hauptsächlich seine Meinung gründet, sind gar nicht hinlänglich. Denn was sind L. 10. C. de I. et F. ignor. L. 9. C. ad L. Falc. L. 9. D. de I. et F. ignor. L. 8. C. de cond. indeb. L. 2. C. si adv. solv. als Rescripte, aus denen man nicht argumentiren darf. Man muß vielmehr auf den besondern Fall sehen, in dem sie ergangen sind. Hauptsächlich aber hat da kein argumentum a contrario Statt; eben so wenig, als in den Responsis JCtorum; wie Noodt in seinem Diocletiano et Maximiano gezeigt hat. Daß in L. 9. C. ad L. Falc. L. 9. D. de I. et F. ignor. die condictio indebiti propter errorem iuris nicht angestellt werden kann; davon ist die Ursache leicht zu zeigen. Die Abziehung und Zurückbehaltung der Quartae Falcidiae ist um deswillen eingeführt worden; damit die Erbschafften angetreten werden möchten. Hat aber jemand die Erbschafft angetreten, und die Vermächtnisse und Fideicommisse ganz ausgezahlt, weil er glaubt, daß er sie nicht abziehen könnte: so ist der Wille des Gesetzes gleichwohl erfüllt worden: und es ist keine Nothwendigkeit den vierten Theil abzuziehen. Cessante ratione legis cessat ipsa lex. Man sieht, daß der Erbe die Erbschafft angetreten haben würde, wenn auch keine Lex Falcidia gewesen wäre.

Hin-

Hingegen, wenn er gewußt hat, daß er den vierten Theil abziehen könnte, hat es aber nicht gethan, weil er vermuthete, es würde ihm nach Auszahlung der Vermächtnisse doch noch der vierte Theil völlig übrig bleiben, der kann allerdings Condictionem indebiti anstellen, um dasjenige zu fordern, was er zuviel gezahlt hat. Denn man kann nicht sagen, er würde die Erbschafft angetreten haben, wenn er diesen Vortheil nicht zu gewarten gehabt hätte, und dis ist der Fall in L. 7. C. h. t. Und obgleich dieses in L. 10. C. de I. et F. ignor. nicht Statt hat; so bleibt doch allemal das, daß es ein bloßes Rescript ist, das auf einen solchen Fall kann ergangen seyn, wo eine natürliche, ob gleich nicht ganz kräftige Verbindlichkeit vorhanden gewesen ist. L. 2. C. Si adv. solv. ist ein Rescript, wo der Fall ohne Zweifel also vorgetragen worden: Es hat ein Minderjähriger ein Vermächtniß, das er nicht schuldig war, ausgezahlet, weil er nicht wußte, daß er den Rechten nach dazu nicht verbunden wäre. Weil nun die Zeit zur Restitutione in integrum nicht verflossen ist, will er Condictionem indebiti anstellen. Auf alle diese Puncte wird im Rescripte mit geantwortet. In debito legato, licet per errorem iuris a minore soluto repetitionem decerni, si nec dum tempus, quo restitutionis auxilium tribuitur excesserit rationis est. Man kann also daraus nicht das Gegentheil argumentiren: Ergo si tempus restitutionis excesserit repeti non potest, quoniam errore iuris solutum est. Denn es ist ein

Re-

Rescript, wo dergleichen Argumentiren nicht angeht, wie wir bereits gesagt haben. Wenn nun das Fundament nicht gar zu feste ist, wie wird das Gebäude bestehen?

p. 113. Das dritte Capitel enthält die Anwendung der obigen Lehren auf verschiedene Fälle. Es wird gezeigt, wenn einer dem andern einen Recompens gegeben, dazu er weder nach dem natürlichen noch nach dem bürgerlichen Rechte verbunden ist, wenn einer Zinßen von einem Capitale gezahlet, dazu er gleichfalls weder nach dem natürlichen noch nach dem bürgerlichen Rechte gehalten war; wenn einer als Erbe die Quartam Falcidiam errore iuris nicht abgezogen; wenn ein Bruder in Sachsen seiner Schwester aus den Lehngütern ein Heurathsgut gegeben, das er nicht zu thun nach den Rechten gemüßiget war; wenn in Sachsen des Vaters Bruder die Erbschafft die ihm von einem verstorbenen Bruder zugefallen, mit seines Bruders Kindern getheilet, weil er nicht gewußt, das es nicht nothwendig sey; wenn ein Witwer die portionem statutariam nicht voraus weggenommen, wie er nach den Statuten zu Isselstein thun könnte; wenn einer eine rechtmäßig verjährte Sache, aus einem Irrthume des Rechts dem ersten Herrn wider zugestellt; wenn jemand im Spiele verlohrnes Geld ausgezahlt hat; daß in allen in diesen Fällen keine Condictio indebiti anzustellen sey. Zu Ende wird noch von den Personen gehandelt, denen die Gesetze die Unwissenheit des Rechts

ver-

verzeihen: wobey zugleich gezeigt wird, daß L. 25. D. de probat. kein Emblema Triboniani sey.

Die dritte Abhandlung de his qui sibi adscribunt in testamento alieno besteht gleichfalls aus drey Capiteln. In dem ersten wird der Ursprung, die Gelegenheit, und der Fortgang dieser Materie abgehandelt; hauptsächlich aber von der Zeit, und den Verfassern, des SCti Liboniani und Edicti Claudiani. Nachdem der Herr Verfasser gezeigt hat, daß die meisten Solennitäten der Testamente um deswillen eingeführt worden, das die Gelegenheit zur Verfälschung abgeschnitten werden sollte; was die Lex Cornelia testamentaria eigentlich verordnet habe, und wie es gekommen, daß sie nachgehends mit dem generellen Namen Lex de falsis benennet worden sey; ob Sulla einen Prätor zu Untersuchungen der Verfälschung bestellt, ob er in seinem Gesetze Erwähnung des doli mali gethan habe; so zeigt er, ob das SCtum Libonianum vom Edicto D. Claudii unterschieden, und ob dieses gleichfalls ein SCtum genennt worden sey; und wer der Urheber des SCti Liboniani und des Edicti D. Claudii gewesen sey. Seine Meinung ist, das SCtum Libonianum sey allerdings vom Edicto D. Claudii unterschieden; dieses werde kein SCtum genennt; vom SCto Liboniano sey L. Scribonius Libo, der unter der Regierung des Tiberii mit Statilio Tauro Consul gewesen, und vom Edicto D Claudii, der Kaiser Claudius Urheber gewesen; ob gleich unterschiedene Gelehrten hierinn anderer Meinung sind, p. 131.

und einer diesen ein anderer jenen zum Urheber macht.

p. 145. Das zweyte Capitel erörtert, was die Lex Cornelia durch das SCtum Libonianum und Edictum D. Claudii für Zusätze erhalten habe, und was endlich durch die Auslegung der Rechtsgelehrten hinzugekommen sey. Obgleich das cornelische Gesetz von den Testamenten auf die Verfälschung der letzten Willen harte Strafen verordnet hatte; so unterblieb solches doch nicht. Insbesondere hatte man alsdenn die schönste Gelegenheit dazu, wenn der Testator sein Testament nicht selbst aufsetzte, sondern einen andern schreiben ließ. Bey dieser Gelegenheit konnte der Schreiber sehr beqvem sich im Testamente ein Vermächtniß oder sonst einen Vortheil zueignen. In dem cornelischen Gesetze stund davon nichts; es konnte auch nicht wohl darnach bestraft werden, zumal wenn man behaupten konnte, daß es der Testator anbefohlen oder dictirt hätte; welches ungewissenhaften Leuten ein leichtes ist. Daher wurde durch das SCtum Libonianum verordnet, es sollte Niemand dasjenige erlangen können, was er in einem fremden Testamente mit eigner Hand sich zugeschrieben, gesetzt auch, daß es, der Testirer wirklich also dictiret hätte. Es sollte ein solch Vermächtniß pro non scripto geachtet werden. Ob einige andere Verordnungen in eben diesem SCto enthalten gewesen, daran wird vom H. V. billig gezweifelt. Hierauf kam das Edictum D. Claudii, welches anbefohl, daß einer, der ein fremdes Testament oder Codicill auf-

aufgesetzt, sich aber selbst mit eigner Hand ein Vermächtniß hinzugeschrieben hätte, eben so bestraft werden sollte, als wenn er wider die Legem Corneliam gehandelt hätte L. 15. D. ad L. Corn. de Fals. L. 3. C. de his qui sibi adscrib. Es war darinn zweyerley verordnet 1. daß darauf die Strafe des cornelischen Gesetzes erfolgen; 2. daß auch nicht einmal die Unwissenheit des Rechts Verzeihung erhalten sollte. Weil nun so wohl das SCtum als das Edictum Zusäze zum cornelischen Gesetze waren, so ist es daher gekommen, daß nachgehends die Rechtsgelehrten beyde nicht mehr sorgfältig von einander unterschieden haben. Wenn jemand wider diese beyden Verordnungen handelt, wird es, wie der H. V. mit Recht, wider die Meinung verschiedener Ausleger zeigt, quasi Falsum genennt, L. 1. §. 11. §. ult. D. de L. Corn. de Fals. weil es kein wirkliches Falsum dolosum ist, sondern, wo das Gesetz nur einen Betrug vermuthet. Die Strafe dieses quasi falsi wird so wohl denen Personen erlassen, die wegen der Unwissenheit des Rechts Verzeihung erlangen, als auch denen, die in Gewalt andrer stehen, und auf Befehl ihres Vaters, oder Herrns, in deren ihrer Gewalt sie sich befinden, sich im lezten Willen desselben mit eianer Hand ein Vermächtniß oder sonst etwas hinzuschreiben. Wenn einer aber gleich die Strafe erlassen bekömmt, so kann er deswegen doch nicht das Vermächtniß erlangen, welches aus dem SCto Liboniano herzuleiten ist; nach welchem es pro non scripto geachtet wird. Es muß aber ein wirklicher Vor-

theil darinn enthalten seyn, was einer sich selbst hinzugeschrieben hat; wohin auch die Vormundschafft gerechnet wird. Denn ob es gleich mehr eine Last zu seyn scheinet, es auch in den Worten des SCti nicht lieget; so wird diese Vormundschafft doch für nicht geschrieben geachtet, nach der Absicht und der Meinung des SCti, weil ein solcher Vormund sich verdächtig macht. Nachdem der H. V. dieses ausgeführet hat, erklärt er L. 15. §. ult. D. de L. Corn. de Falf. L. 22. C. de test. und zeigt, was pro non scriptis haberi heiße, legt L. 14. §. 1. D. de L. Corn. de Falf. aus, erörtert den Widerspruch, der in L. 1. §. 8. und L. 15. §. 1. D. de L. Corn. de Falf. zu seyn scheint; und endlich erklärt er, was überhaupt die Subscriptio testatoris, was Subscriptio generalis, und was specialis heiße.

p. 167. Im dritten Capitel wird untersucht, in wie ferne die heutigen Sitten die Anwendung des römischen Rechts in diesem Puncte zulassen. Heut zu Tage kommt nicht so wohl die Frage vor, ob und wie derjenige bestraft werden solle, der sich in einem fremden Testamente etwas hinzugeschrieben; als, ob er dasselbe erlangen könne. Der H. V. behauptet mit andern Juristen, ein solches Vermächtniß sey für nicht geschrieben zu achten. Da nun aber im römischen Rechte einigen Personen Verzeihung gegeben wird, wenn sie das Recht nicht gewußt haben; so wird gefragt, ob heut zu Tage dieses gleichfalls üblich sey. Die Practici behaupten überhaupt, in diesem Stücke werde die Unwissenheit des Rechts ent-

entschuldiget. Der Herr Verfasser aber meinet, man müsse einen Unterschied machen, unter denen, die sich dafür ausgeben, daß sie die Geschicklichkeit haben, ein Testament aufzusetzen, dergleichen die Notarii sind, und überhaupt alle, die öffentlich dazu verordnet sind; und unter denen die nur von ohngefähr, oder auf Bitten des Testirers ein Testament auffetzen, da sie sonst im übrigen dieses nicht als eine Profeßion treiben. Diesen gesteht er Pardon zu, jenen aber nicht. Die Verordnung des Edicti Claudii kan nur auf geschriebene Testamente gezogen werden, nicht aber auf mündliche Testamente. Gleichwohl behaupten einige Practici, man müsse sie auch auf diese ziehen, wenn sie nachher entweder von einem Notario, oder von einem andern in Schriften gebracht worden; damit dem Gedächtnisse dadurch geholfen würde. Der Herr Verfasser aber widerlegt diese Meinung mit Gründen. Hierauf untersucht er, ob heut zu Tage die Kinder ihren Eltern in einem fremden Testamente, das sie auffetzen, etwas hinzuschreiben können, welches er nicht zugiebt an denjenigen Orten, wo die väterliche Gewalt im Gebrauche ist. Und auf diese Art beantwortet er auch die Frage, ob die Kinder in dem Testamente ihrer Eltern, und die Eltern im Testamente ihrer Kinder, sich etwas hinzuschreiben können, oder nicht? In Ansehung der Eheleute sind drey Fragen, 1. wie es gehalten werde, wenn ein Ehegatte dem andern in einem fremden Testamente, 2. wenn ein Ehegatte sich im

Testamente des andern Ehegatten, 3. wenn er sich in einem testamento reciproco etwas hinzugeschrieben hat. Die erste Frage ist leicht zu beantworten, daß nämlich in dem Falle das SCtum Libonianum nicht Statt habe: es müßte denn an demselben Orte die Gemeinschafft aller Güter unter Eheleuten üblich seyn: in welchem Falle allerdings das SCtum Statt hat. Die andere Frage ist gleichfalls ohne alle Schwürigkeit. Es hat in dem Falle das SCtum Statt. Die dritte Frage ist von den testamentis reciprocis. Ehe diese Fraye beantwortet werden kann, muß erstlich voraus gesetzt werden, wie es bey den alten Deutschen in Ansehung ihrer Verlassenschafft gehalten worden. Diese wußten von den Testamenten nichts, sondern sie disponirten über ihr Vermögen durch Verträge. Desters wurden dergleichen Verträge aufgerichtet über die gegenseitige Erbfolge, so wohl unter Eheleuten, als auch unter andern Personen. Exempel hiervon findet man an den heutigen Pactis dotalibus, und testamentis reciprocis. Die Pacta dotalia waren von den römischen sehr unterschieden, und bestimmten ausser andern Bedingungen der Heurath meistentheils die gegenseitige Erbfolge der Eheleute. Diese pacta waren nichts anders, als testamentaria, und die testamenta reciproca, nichts anders als testamenta pactitia. Es waren bloße Verträge, und also unwiderruflich. Hieraus folgt also, daß einer von den contrahirenden Theilen, ohne Furcht ein Falsum zu begehen, mit des andern

Ein-

Einwilligung, dasselbe mit eigner Hand schreiben konnte, wenn er gleich daraus einen Vortheil zu hoffen hatte. Wenn man also in solchen Fällen nach den alten Sitten sprechen sollte, so kann das SCtum gar hieher nicht gezogen werden; da zumal die alten Deutschen von den Testamenten, nichts gewußt haben. Nachdem aber durch Einführung des römischen Rechts die Testamente und die davon verordneten Gesetze, üblich worden sind, ist daraus eine große Vermischung entstanden. Man hat angefangen, die Rechte der eigentlichen Testamente, auf die Verträge, und die Rechte der Verträge auf die Testamente anzuwenden! Es ist daher die Eintheilung der pactorum dotalium successoriorum in simplicia, und in mixta entstanden. Denen erstern hat man die Natur und die Rechte der Verträge gelassen; woferne nur kein Wort darinn befindlich ist, das einigen Schein eines Testaments geben kann. Die mixta aber sollen nicht anders gelten als in vim testamenti. In jenen kann also der Bräutigam sich einen Vortheil zuschreiben; in diesen aber nicht, er darf diese nicht mit eigner Hand schreiben. Hierauf wird ein und anderer hieher gehörige Fall erläutert; von der Subscriptione testatoris gehandelt, und gezeigt, daß heut zu Tage eine generalis schon hinlänglich sey; endlich aber gewiesen, daß die Staaten von Holland die Verordnung des SCti Liboniani auf mehrere Personen extendirt, nämlich bis auf den vierten Grad der Blutsfreundschafft.

p. 190. Die vierte Abhandlung de Voto decisivo in Comitiis imperii, ciuitatibus imperialibus non minus, quam superioribus collegiis, competente betrift das deutsche Staatsrecht. Anfangs redet der Herr Verfasser von dem Ursprunge der Städte in Germania Magna, vom Ursprunge der unmittelbaren und Reichsstädte, von dem Unterschiede der Reichsstädte, in praefectorias und liberas, von der Landeshoheit, die denen Reichsstädten eben sowohl als denen übrigen Reichsständen zugehöret, von dem daher abhangenden, und den Reichsstädten zuständigen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, von der Zeit, wenn die Reichsstädte zuerst auf dem Reichstage erschienen; er zeigt, daß die mittelbaren Städte niemals mit eben dem Rechte auf dem Reichtstage erschienen, wie J. P. von Ludwig vorgiebt; giebt eine Beschreibung, was ein Votum sey, welches entweder consultatiuum, oder decisiuum, virile, oder curiatum ist: lehret, wenn und zu welcher Zeit in der Reichsversammlung drey besondere Collegia zu seyn angefangen haben; ob bey den Votis curiatis auf die Mehrheit der Stimmen zu sehen sey; welches er behauptet; hierauf erörtert er, wenn und warum man angefangen habe, denen Reichsstädten ihr Votum decisiuum streitig zu machen; wovon in dem Westphälischen Frieden die Entscheidung zu finden ist; wiewohl man doch nicht sowohl sagen kann, daß dadurch den Reichsstädten das Votum decisiuum gegeben, welches sie beständig gehabt haben, als daß es ihnen bestätigt worden.

Nach

Nach diesen wird die heutige Art und Weise, auf dem Reichstage durch Re- und Correlation zu votiren vorgetragen, aus der der heutige Status controuersiae von dem Voto decisiuo erhellet; es werden die Wirkungen angegeben, die das Voto decisiuum der Reichsstädte heut zu Tage noch wirklich hervorbringt, und diejenigen, derer die Städte beraubt werden, da man sie nicht ad simultaneam Re- und Correlationem zuläßt; es werden die Gründe vorgestellt, warum man die Städte zur Re- und Correlation lassen solle; und die Ursachen, weswegen man behauptet, daß man sie davon ausschließen könne; auf welche von dem Herrn Verfasser geantwortet, und endlich zum Beschlusse von der Reichsstädte Macht, Würde und Verdienste um das Reich geredet wird.

Die fünfte Abhandlung ist ebenfalls aus dem deutschen Staatsrechte, und betrift eine sehr wich- p. 231.
tige und vor einiger Zeit scharf getriebene Frage von der böhmischen Churstimme, und Erzamte. Der Herr Verfasser behauptet darinnen, die böhmische Churstimme, und das Erzamt auszuüben, stehe niemanden anders zu, als der Königin, oder dem Gemahl der Königin, oder den böhmischen Ständen. Der Herrr Verfasser hat diese Abhandlung dazumal geschrieben, wie man über diese Materie am eifrigsten stritte, Ao. 1741. Im ersten Capitel sucht der Herr Verfasser zu erweisen, daß die Wahlstimme, und das Erzamt der Königin von Böhmen zuständig sey. Nachdem der Herr Verfasser etwas von der von dem Kaiser Carln VI. gemachten pragmatischen Sanction,

und den nachher entstandenen Unruhen und andere dergleichen Dinge kurz voraus geschickt, so kömmt er auf die Chur Böhmen, welche von den übrigen Churfürstenthümern sehr unterschieden ist. Denn da die übrigen weltl. Churfürstenthümer Mannlehn sind, so geht doch die Chur Böhmen auch auf die weiblichen Erben durch die Erbfolge mit fort, wie in verschiedenen Exempeln geschehen ist, und auch schon aus der g. B. c. VII. §. 5. fließet, welche Stelle nebst A. B. c. 20. §. 7. vom Herrn Verfasser erkläret wird. In der güldnen Bulle wird verordnet, daß die Churfürsten die Wahlstimme haben sollten, Kraft ihrer Churfürstenthümer; und der König von Böhmen Kraft seines Königreichs. Hieraus folgt, daß die Königin von Böhmen Kraft dieses Königreichs eben das Recht haben müsse; welches ihr um so viel weniger abgesprochen werden kann, weil ihr dasselbe in der güldnen Bulle nicht entzogen worden ist. Woferne man ihr aber dies Recht absprechen wollte, würden daraus verschiedene Inconvenienzen entstehen. Denn es müßte entweder 1. das Churrecht der Cron Böhmen ganz erloschen seyn, oder 2. unterdessen, so lange und so oft kein König wäre, suspendiret werden; es müßte 3. ein anderer an Statt der Königin das Wahlrecht und Erzamt verrichten können. Daß aber dieser Fall noch niemals existiret hat, darf der Königin an ihrem Rechte nichts schaden. Es fragt sich nun, ob die Königin ihrem Gemahle die Führung der Wahlstimme auftragen könne; welches der Herr Verfasser mit Ja beantwortet. Hierauf kömmt der Herr Verfasser

fasser auf einige ähnliche Exempel; und zeigt, was sich bey der Wahl Alberti II. und nach seinem Tode, bey der Wahl Kaiser Friedrichs III. zugetragen, und ob man den Gesandten der böhmischen Reichsstände zur Wahl zugelassen habe; und endlich ob einem Verwandten der Königin von Böhmen das Recht die Wahlstimme zu führen zukomme. Zum Beschlusse findet man noch die Briefe beygefügt, die Boekler Aeneae Syluii Historiae Friderici III. unter den Diplomaten und Documenten p 185. angehänget, unser Herr Verfasser aber in dieser Abhandlung mit angeführt hat. Sie betreffen die böhmische Gesandtschafft der Stände bey der Wahl des Kaisers Friedrich III. der erste ist vom Churfürsten von Maynz an die Stadt Frankfurt; der zweyte von dem Rathe zu Frankfurt an den Churfürsten zu Maynz; und der dritte, die Antwort des Churfürsten darauf.

Die sechste Abtheilung ist de Jure postliminii ex principiis iuris naturalis et morum hodiernorum. p. 272. Das Jus postliminii ist bey den Römern durch eine fictionem eingeführt worden. Dergleichen fictiones aber braucht man im natürlichen und Völkerrechte nicht. Die römischen obrigkeitlichen Personen hatten derselben nöthig um deswillen, damit sie die Härte und Strengigkeit des bürgerlichen Rechts einigermassen nach der Billigkeit beugen und lindern könnten. Ein solches Recht aber kömmt den Menschen wider die natürlichen Gesetze nicht zu. Denn diese natürliche und von Gott selbst den Menschen vorgeschriebenen Gesetze sind so beschaffen, daß sie

keine

keine Unbilligkeit mit sich führen, und mit der Menschlichkeit auf das genaueste übereinstimmen. Die fictio postliminii hat heut zu Tage in Ansehung der Personen gar nicht Statt, weil die Knechtschafft der Gefangenen aufgehoben ist; ja diese fictio ist niemals bey uns angenommen gewesen. Daher kann man auch nicht sagen, daß die Gefangenen ihr Recht erst vi postliminii wider erlangen, wenn sie wider aus der Gefangenschafft zurück kommen. Sondern ohngeachtet ihrer Gefangenschafft behalten sie in ihrem Vaterlande alle ihre Rechte; und weil während der Gefangenschafft nur der Gebrauch gefehlet hat, so äussert sich nach der Rückkunft derselbe nur wider. Weil nun aber die fictio postliminii bloß dem bürgerlichen Rechte zuzuschreiben ist, so sieht man gar leicht, daß diejenigen nicht gar zu richtig schließen, welche dieselbe in das Völkerrecht bringen, und bey ganzen Völkern, die einander gleich sind, anwenden. Man kann auch nicht sagen, daß diese fictio durch die Gewohnheit unter den Völkern eingeführt worden, weil sie bey den Völkern, deutschen Ursprungs, niemals in Uebung gekommen ist. Und da bey einzelnen Personen diese Erfindung unnöthig ist, wenn sie aus der Gefangenschafft zurück kommen, um wie viel weniger ist sie bey ganzen Völkern nothwendig? Unterdessen ist doch unter den Völkern üblich, daß, wenn sie vom Feinde wider befreyet; und seiner Gewalt entledigt sind, sie alle ihre vorigen Rechte wider erlangen, und in ihre vorige Umstände treten; woferne sie nicht etwa mit Recht darum

gebracht

gebracht werden, weil sie sich freywillig, und ohne Noth, ohne Recht, in die Hände der Feinde geliefert haben. Noch viel weniger aber kann man mit einigen sagen, daß Bundsgenossen, wenn sie sich dem Feinde übergeben haben, und durch der andern Bundsgenossen ihre Macht widerum befreyet worden, alle ihr voriges Recht am Bündnisse verlohren haben, und nunmehro die andern Bundesgenossen nach Willkühr mit ihnen verfahren können. Was nun aber die unbeweglichen und von Feinden eingenommenen Güter anbetrift, so wird wohl Niemand zweifeln, daß dieselben ihren vorigen Herrn zufallen, so bald als der Feind daraus vertrieben ist. Wie hälts aber, wenn der Feind dieselben einem andern, entweder Einheimischen, oder Fremden, verkauft, geschenkt, oder sonst überlassen hat, muß nachgehends der Käufer, oder der Verkäufer, auch die unterdessen gezogenen Nutzungen, und jener zwar ohne Ersetzung des Kaufgeldes wider erstatten? Der Herr Verfasser behauptet, die Nutzungen brauchten nicht erstattet zu werden; hingegen aber müßte der neue Besitzer die Güter dem ersten Herrn, ohne sein Kaufgeld fordern zu können, wider einräumen. Bey beweglichen Gütern oder fahrender Haabe, hatte das jus postliminii bey den Römern gar nicht Statt, ausser in solchen Dingen, die man zum Kriege brauchte. Unterdessen kann man nach der natürlichen Billigkeit nicht anders behaupten, als daß, wenn sie wider erobert worden, auch hier den ersten Herrn die Erstattung geschehen müsse: sind sie aber

wäh-

während des Kriegs an einen Einheimischen, oder an einen Fremden verkauft oder sonst überlassen worden; so muß sie der Einheimische zurück geben, doch aber nach Ersetzung seines Kaufgeldes; an den Fremden aber kann man deswegen gar keine Anforderung machen.

p. 285. Die siebende Abhandlung erweist, daß heut zu Tage das SCtum Macedonianum gar nicht mehr im Gebrauche sey, ob die Rechtslehrer gleich öfters dasselbe nennen. Die heutigen Gesetze sind in Ansehung der väterlichen Gewalt, und des Vermögens der Kinder sehr von den römischen Rechten unterschieden. Die väterliche Gewalt ist bey uns in einem ganz andern Verstande genommen, und man kann kaum sagen, daß es heut zu Tage peculia gebe. Wenigstens wird man nicht leicht eigentliche peculia profecticia finden. Da nun auf diesen beyden der Grund des SCti Macedoniani beruht; so sieht man leicht, daß das SCtum heut zu Tage nicht üblich seyn könne, weil der Grund fehlt. Was etwa ähnliches heut zu Tage üblich ist, kömmt aus einheimischen Gesetzen her.

293. Die achte Abhandlung de divisione animalium iuridica, gehet dahin, daß die Eintheilung der Thiere in zahme, zahmgemachte und wilde, die man in den Rechten findet, erläutert und entschuldiget werden soll.

Dieses sind die Stücke, und Abhandlungen, die man in gegenwärtiger Sammlung findet. Wir haben den Innhalt davon kurz vorgetragen. Es wird daher ein jeder schon im Stande

seyn,

seyn, davon ein Urtheil zu fällen. Man wird leicht sehen, da der Herr Verfasser in allen Stücken den heutigen Gebrauch von dem römischen Rechte wohl unterschieden hat, daß man diese Abhandlungen mit Nutzen werde lesen können. Uebrigens ist überall gute Belesenheit, und Einsicht, anzutreffen.

II.

Jo. Ernesti Hebenstreiti Anthropologia forensis sistens Medici circa remp. causasque dicendas officium cum rerum anatomicarum et physicarum quae illud attinent expositionibus. Lipsiae sumtibus haeredum Lankisianorum 1751. 8. 1 Alph. 19 Bogen.

Der Saz, daß alle Theile und Arten der menschlichen Wissenschafft in einer gewissen Verwandschafft stehen und daß eine die andere so wenig missen könne, als überhaupt ohne Wissenschafft das Leben der Menschen glücklich und angenehm seyn kann; wird zwar zum öftern gebraucht, allein es gehet damit wie mit vielen andern allgemeinen Wahrheiten, daß man ihren ganzen Umfang nicht allezeit genug bedenket. Und man höret oft Personen, denen es weder an Gelehrsamkeit noch Einsicht fehlet, bekennen, daß sie in vielen Dingen ganz unwissend seyn, oder daß

sie

sie vielmehr glauben, bey der Gattung von Geschäfften, welcher sie sich gewidmet haben, könnten sie die Kenntniß anderer Dinge entbehren. Diese Art zu denken hat nie einen größern Schein der Wahrheit, als wenn von der Rechtsgelahrtheit und von der Arzneywissenschafft die Rede ist, und dennoch überzeugt uns die tägliche Erfahrung von dem Gegentheile. Deswegen haben auch oft viele Gelehrte sich die Mühe gegeben, die meisten Fälle, da die Medicin der Gesetzkunde zu Hülfe kommen muß, in besondere Bücher zusammen zutragen, und wir rechnen es uns zu einem besondern Glücke, daß wir unsern Lesern ein vorzügliches Buch in dieser Art bekannt machen können, welches der durch so viele mit allgemeinem Beyfall aufgenommene Schriften bekannte gelehrte Herr Verfasser zwar nur zum Nutzen seiner Zuhörer und seiner Vorlesungen verfertiget, welches aber weder ein Arzneygelehrter, noch auch ein Mann der entweder durch Ausübung der Gerechtigkeit, oder durch Beobachtung einer guten Policey vor das Wohl des gemeinen Wesens arbeitet, wird entbehren können, weil so viele Dinge darinnen enthalten sind, die man in den meisten andern Büchern vergeblich suchen würde. Unsere Leser werden selbst von der Wahrheit dessen, was wir hier sagen, überzeuget werden, wenn wir auch gleich nur ganz kurz den Innhalt desselben anzeigen. Die Vorrede zeiget, was ein Medicus forensis sey. Im Anfange derselben erkläret der Herr Verfasser, wie er diese Wissenschafft abzuhandeln

gesonnen sey. Wir wollen seine eigene Worte hersetzen: Hominem ante omnia siſtam, vti ciuis est, magistratuum cura ac prouidentia, consulente medico, regendus, vt et valere possit et conualescere; est enim illud haud vltimum medici forensis officium, caussas omnes in societate humana obuias, quibus sanitas plurium turbari possit caute prospicere, et securitatem publicam, omnibus, quibus id fieri potest, modis, procurare. Deinde hominem exhibebo, qui coram iudice versatur vel excusandum vel damnandum vel vindicandum, veluti momenta iuris ad cognitionem medici reuertuntur.

Hieraus ist also die Einrichtung des Buches entstanden, daß in dem ersten Abschnitte de medico securitatem publicam curante, im andern de medico legum interprete und zwar insbesondere de quaestionibus iuris ciuilis, sodann de quaestionibus iuris criminalis, und endlich de quaestionibus iuris ecclesiastici gehandelt wird. Das erste Capitel des ersten Abschnittes zeiget, wie nöthig es sey, vor die Schwangern und Gebährenden sowol, als auch vor ihre Leibesfrucht zu sorgen, und wie man so viel möglich sich bemühen müsse, der oftmals allzustarken Einbildungskraft der Schwangern die Gelegenheit zu entziehen, da sie durch Anschauen verstümmelter oder mangelhafter Menschen und Misgeburthen ihren noch ungebohrnen Kindern schaden und den zarten Körpern derselben allerley widrige Gestalten geben können.

p. 14. Ferner wird gründlich dargethan, wie eifrig man auch in Ansehung der Schwangern zu sorgen habe, daß nicht Leute, welche weder die Natur des menschlichen Körpers noch die Wirkung der Arzneyen genug kennen, dennoch mit Heilung der Krankheiten sich beschäftigen, daß niemand ohne Vorwissen eines Arztes Arzneyen verkaufen dürfe, und daß ohne Verordnung des Arztes das Aderlassen nicht verstattet werde, weil gar leicht durch widrige Mittel die Gesundheit und oft das Leben der Schwangern sowohl, als auch vornehmlich der noch ungebohrnen Kinder in Gefahr ist.

15. Hierbey erzählt zugleich der Herr Verfasser die Merkmale der Schwangerschafft, damit so viel möglich das Umbringen heimlich gebohrner Kinder möge vermieden werden, und hierauf werden
25. die Pflichten der Wehemütter erklärt, und der Schade gezeiget, welchen die Unwissenheit, der Geitz, der Hochmuth und die Nachläßigkeit derselben, dem gemeinen Wesen thun könne. Wir sind nicht im Stande unsern Lesern einen vollständigen Auszug dieser wichtigen Dinge zu liefern, sondern müssen dieselben auf das Buch selbst verweisen, in welchem durchgehends mit vieler Gründlichkeit und Erfahrung dargethan ist, daß die Policey auch an solchen Orten, von denen man es am wenigsten glauben sollte, noch einer ansehnlichen Verbesserung bedarf.

44. Im zweyten Capitel wird von der Erhaltung der Gesundheit des gemeinen Wesens geredet, und zwar erstlich von der Luft, sodann von dem

Was

Wasser und wie schädlich und giftig z. E. durch p. 52.
bleyerne Röhren geleitetes Wasser sey, ingleichen woraus man die Güte des Wassers oder die Schädlichkeit desselben erkennen könne.

In dem 14. und folgenden §§. werden die 70.
übrigen Getränke betrachtet, im 19ten u. f. wird
von den Speisen gehandelt. Der 29. erzählet 77.
den Schaden, welchen die unreine Wollust der
Gesundheit bringet. Der 30. aber handelt von 93.
dem Nutzen der Leibesbewegungen und der Bä-
der, welche heutiges Tages zu großen Schaden
der Gesundheit fast ganz abkommen. Bey dem
Schlusse dieses Capitels wird gezeiget, wie man
sich gegen Rasende, Melancholische, Nacht-
wandler u. d. gl. zu verhalten habe, damit sol-
che Kranke andern nicht schaden mögen.

Das 3te Capitel redet de ordinandis conua- 100.
lescendi mediis, und zwar erstlich von dem
Schaden, den überhaupt Ungelehrte, wenn sie
Arzneyen verordnen, anrichten, sodann aber von
guter Einrichtung der öffentlichen Apotheken.
Die Sorge der Vorsteher des gemeinen We- 117.
sens sowohl als auch der Aerzte, in Betrachtung
der ansteckenden und sich ausbreitenden Krank-
heiten, wird in dem 4ten Cap. gelehret, da dann
von dem Aussatze, von der Ruhr, von der Pest
und andern Seuchen mit ungemeiner Einsicht
gehandelt wird. Das letzte Capitel dieses Ab-
schnittes handelt endlich de cura mortuorum, und 171.
es wird darinnen vornehmlich gezeiget, wie man
sich in Ansehung des Begräbnisses zu verhalten,

damit nicht vielleicht Lebendige, welche todt zu
seyn scheinen, der Gefahr des Begräbnisses mö-
gen ausgesetzt seyn. Hysterische Zufälle, hefti-
p. 174. ge Ohnmachten, Schlagflüsse und dergleichen
werden besonders angeführt, daß man dabey be-
hutsam zu verfahren habe, weil viele Bey-
spiele zeigen, daß so wol in ältern als neuern
Zeiten solche Fehler vorgegangen. Der an-
178. dere Abschnitt und zwar der ersten Abtheilung
desselben erstes Capitel handelt de priuilegiis
vteri. Da es Umstände giebt, wo nach den Ge-
setzen, eine Person durch die Schwangerschafft
einige oft sehr wichtige Vortheile erlangen kann,
so haben sich zuweilen betrügerische Weiber ge-
funden, die vorgegeben, sie fänden die Zeichen der
Schwängerung an sich, und die auch wol diese
Zeichen nachzumachen gesucht haben. In sol-
chen Umständen wo sich ein Betrug vermuthen
läßt, trauet man also heutiges Tages den Wei-
bern nicht mehr auf ihr Wort, sondern übergiebt
diese Wahrheit den Aerzten zur Entscheidung.
Diese sind bisweilen so glücklich, den Betrug so-
gleich zu entdecken. Wenn aber die Sache listig
genug angefangen ist, und besonders, wenn die
Beschaffenheit des Körpers sich zu dieser Ver-
stellung schicket, so ist oft kein anderer Rath, als
die Zeit zu erwarten, in welcher die Geburth
erfolgen muß. Diese Zeit ist in dem 9 und fol-
186. seq. genden §§. bestimmt. Eben diese Zeitbestim-
194. mung dient uns in dem darauf folgenden II Cap.
welches de partu legitimo handelt, und worinnen
alle dahin gehörige Streitfragen in einer angeneh-
men Ordnung aufgelöset sind. Erst-

Erstlich redet der berühmte Herr Verfasser von der Frage, ob ein siebenmonathliches Kind von der Hochzeit angerechnet, aus einer rechtmäsigen Ehe gezeugt seyn könne, beiahet dieselbe und bestärket sie mit dem Ansehen des Hippocrates, Aristoteles, Plinius, Gellius, Galens und der Uebereinstimmung aller heutigen Rechts- und Arzneygelehrten. Doch werden einige Bedingungen beygefüget.

Mit dieser Frage hanget die Streitigkeit de partu vitali et viuo zusammen, von welcher, wie von andern dahin gehörigen Dingen, im 4 und folgenden §§ die Rede ist. p. 197.

Bey dem Schluß dieses Capitels ist als ein Corollarium eine Abhandlung de ortu humano p. 209. angefüget, damit doch auch die so keine Arzneygelehrten sind die Gründe sehen mögen, aus welchen die Streitfragen beurtheilet werden, welche in Ansehung der Geburth fürfallen. Wir glauben aber mit Gewißheit versichern zu können, daß auch Arzneygelehrte noch viel nützliches und vielleicht manchen noch unbekandtes daraus lernen können.

Wir sind bisher in unserer Erzählung mit Vorbedacht etwas weitläuftig gewesen, damit man die Vorzüge dieses schönen Buches desto deutlicher einsehen möge. Das übrige wollen wir nur kürzlich anzeigen, weil wir glauben, daß gewiß keiner unserer Leser sich an unserem Auszuge werde genügen lassen, sondern daß er sich das Buch selbst anschaffen werde.

p. 231. Es folgt also, das 3 Cap. von den Vorrech-
ten des Alters, das 4te von dem zweifelhaften
246. Zustande des Leibes und des Geistes, und endlich
das 5te von den Belohnungen der Aerzte, wo-
mit die erste Abtheilung des 2ten Abschnittes
beschlossen wird. Die andere Abtheilung ent-
hält die Dinge die zum peinlichen Rechte gehö-
280. ren. Das 1 Cap. erkläret, wie man zur Ge-
wißheit einer That durch Hülfe der Arzneyge-
lehrte gelangen könne (de certitudine facti me-
dica) da denn von dem gerichtlichen Eröffnen
todter Körper vornemlich geredet wird. Der
305. 17 und folg. §§ sind merkwürdig, weil darinnen
mit vieler Gründlichkeit gezeiget wird, daß man
der Meinung des Herrn. D. Leysers nicht bey-
pflichten könne, wenn er die Eröffnung der Kör-
per für vergeblich hält, handelt de laesionibus
339. mortis caussis. Das 2te Cap. und zwar des-
sen erster Artikel redet (de noxis mortis morbi-
que caussis in genere) von den Wunden über-
365. haupt, der andere Artikel vom Kindermorde, der
431. 3te von den tödtlichen Hauptwunden, der 4te von
471. Brustwunden, der 5te von den Wunden des Un-
495. terleibes und der Theile desselben, da denn bey
Gelegenheit der Magenwunden, von den Giften
sehr gründlich vom 2 bis zum 23 §. geredet wird.
564. Der 6te von den Wunden der übrigen Glieder,
der letzte endlich de mala medicatione, von un-
576. rechten Curen; darauf folgt das 3 Capitel von
583. den Mitteln die Wahrheit heraus zu bringen,
599. oder von der Tortur, und das 4te von den Lei-
604. bestrafen und das 5te von den Dingen, wodurch

ein

ein Delinquent die peinlichen Strafen von sich abwenden kann, und woraus man die Wahrheit dieser Endschuldigungen sehen kann.

Nun folgen die Fragen die mit dem Kirchenrecht in Verwandschaft stehen. Das 1 Cap. zeiget die Ursachen der Ehescheidung, mit ungemeiner Belesenheit, und das andere welches dieses nützliche Buch beschließt, von der Taufe der Mißgeburthen. p. 611. 623.

III.

Codex diplomaticus Siciliae,

complectens Documenta a primo Christianae religionis Saeculo ad nostram vsque aetatem: quem collegit ac Notis Dissertationibusque illustrauit *Iohannes de Iohanne* Tauromenitanus Sanctae Panormitanae ecclesiae Canonicus.

Tomus I. Panormi 1743. Fol.

5. Alph. 20. Bogen.

Da man die Historie von Sicilien bereits von verschiedenen Gelehrten ausgearbeitet findet, so hat man lange gewünscht, es möchte sich jemand finden, der die dazu gehörigen Documente samlete, und dem Publico in einer guten Ordnung mittheilte. Die Documente sind ohnstreitig dasjenige, wodurch erst die Historie ihre völlige Gewißheit, und Festigkeit erlangt; Dieses ist der Grund auf den eine wahrhafte Historie muß gebaut werden.

Der Herr Canonicus Johannes de Iohanne entschloß sich daher, alle die zur Historie von Sicilien nöthigen Documente von Christi Geburt an bis auf unsere Zeiten, so wohl die so schon gedruckt, als noch nicht gedruckt waren, zu sammlen, und in chronologischer Ordnung herauszugeben. Es sollen darinnen der römischen Päbste, Könige und anderer hohen Personen Bullen, Privilegia, Bündnisse, Briefe, und andere dergleichen Documente, durch Anmerkungen, und allerhand Abhandlungen erläutert, geliefert werden. In den Anmerkungen und Abhandlungen sollen die wahrhaften ins Licht gesetzt, die zweifelhaften bemerket, und die falschen verworfen werden. Es theilt sich daher diese Sammlung in zwo Classen; deren eine die aufrichtigen, die andere aber allemal die untergeschobenen Documente in sich fasset. Das ganze Werk soll aus 5. Bänden bestehen. Der erste Band begreift die alten Urkunden von Christi Geburt an bis auf die Mitte des eilften Jahrhunderts: der andere geht bis auf 1265. Der dritte bis auf a. 1377. Der vierte von da bis anf unsere Zeiten; in welcher Einrichtung sich der Herr Johannes nach den vornehmsten Staatsveränderungen von Sicilien gerichtet hat. Der erste und letzte Band ist allgemein; und begreift die Urkunden von allerley Gattungen, deren man nur habhaft werden können: die übrigen aber nur diejenigen Documente, die das geistliche und weltliche Staatsrecht betreffen. In den noch sonst nicht bekannt gemachten Urkunden sollen

aller

aller Fleiß und Mühe angewendet werden, daß sie getreulich, und genau geliefert werden. Diejenigen aber die schon sonst gedruckt worden, sollen aus den besten und richtigsten Editionen genommen werden.

Jetzo wird der erste Band geliefert; der wie wir bereits angezeigt haben, bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts geht. Wir gedenken aber dieser Sammlung um deswillen in unsern Blättern, weil darinn viele Gesetze und Verordnungen den Kaiser, und Päbste enthalten sind, wie denn in diesem ersten Bande alle diejenigen Constitutiones der Kaiser, die Sicilien betreffen, aus dem Codice Theodosiano, und die Decretales der Päbste, die ebenfalls dahin gerichtet sind, aus den Sammlungen der Decretalium und Epistolarum befindlich sind; ohngeachtet wir nicht leugnen können, daß sonst bey dem Texte, und in den Anmerkungen darüber nichts neues und besonders ist geleistet worden. Uebrigens sind in diesem Theile wenige noch sonst ungedruckte Urkunden. Wir haben unter den ächten nicht mehr als ein einziges bemerket, das p. 347. steht. Es ist griechisch und im Jahr Christi 1048. abgefaßt; von dem Herrn Herausgeber aber mit einer lateinischen Uebersetzung begleitet worden. Die Ueberschrift lautet Capitula Confraternitatis venerabilissimae imaginis S. Mariae collocatae in templo Sancti Michaelis Naupactitessae Panorm; Der Anhang des ersten Bandes begreift nach dem Plane des Herausgebers die hieher gehörigen unächten Ur- p. 357.

kunden, wovon die beyden ersten hier zuerst edirt werden.

P. 405. Hierauf folgen einige auserlesene Abhandlungen über diesen ersten Band. Es sind ihrer an der Zahl achte, als I. von der ersten Stiftung der Kirche in Sicilien: II. von der Kirchenverfassung in Sicilien die ersten zehn Säcula hindurch: worinn erwiesen wird, daß Sicilien zum römischen Patriarchat gehört, und keinen Metropolitan gehabt habe; III. vom Mönchwesen in Sicilien die ersten zehn Jahrhunderte; worinn 1. vom Ursprung und Fortgang des Mönchwesens in Sicilien, 2. von der Einheit, der Beständigkeit, Pflicht, und Unterwerfung des Mönchordens, von den Klöstern in Sicilien, in den ersten zehn Säculis, gehandelt wird. IV. von der alten Kirchenzucht der sicilischen Kirche, bey Ertheilung des Sacraments der Taufe; in welchen von der Zeit der feyerlichen Taufe, 2. von der Form, und dem Orte des alten Taufplatzes 3. von dem Täufer, 4. von der vorläufigen Einrichtung der zu taufenden Personen, 5. von der Taufe, die durch dreymaliges Eintauchen geschahe, geredet wird. V. von dem alten Vermögen der Kirche in Sicilien. VI. von den vornehmsten Kirchenbeamten in Sicilien die in diesem ersten Bande genennt werden, als 1. von den

454. rectoribus patrimonii S. Petri, 2. von den actionariis, oder actoribus, 3. von den defensoribus, 4. von den notariis und chartulariis. VII. von den vornehmsten weltlichen obrigkeitlichen Personen in Sicilien, davon in diesen ersten Bande

de Meldung geschieht, 1. von den correctoribus 2. von den consularibus, 3. von den comitibus, provinciae, 4. von den rationalibus summarum, procuratoribus Baphii Syracusani und rationalibus rei priuatae, und von den praetoribus, vicepraetoribus, und expraetoribus, 6. von den exconsulibus, 7. von den defensoribus ciuitatum, 8. von den actionariis publicis, 9. von den chartulariis, 10. von den scribonibus, 11. von den strategis, 12. magistris militum, 13. von den patriciis, praefectis, und expraefectis. VIII. von dem alten Gewichte und Maaß in Sicilien, das in diesem ersten Bande vorkömmt. IX. vom Zustande der Kirche in Sicilien unter der Herrschafft der Saracenen. Hierauf folgt ein doppeltes Register.

Diese Sammlung wird zur weltlichen und Kirchenhistorie, wie nicht weniger zum Kirchenrecht, und Alterthümern ganz brauchbar seyn. In den Abhandlungen aber findet man eine feine Gelehrsamkeit, und Belesenheit.

IV.

D. Christian Friedrich Hempels

allgemeines Lexicon Iuridico consultatorium oder Repertorium der nützlichsten Responsorum, Decisionum und Decisiv-Rescriptorum, auch theologischer Bedenken und medicinischer Gutachten, so nicht nur von den berühmtesten Universitäts Facultäten, Catholischer so wohl, als Protestantischer Seits, ingleichen von Schöppenstühlen, Hof- und Appellations Gerichten, und andern Prouincial Iudiciis, sondern auch von dem höchsten Reichsgerichten selbst, ertheilt und ausgesprochen worden, über allerley in gemeinen Leben, und unter illustren Personen, auch Reichsständen vorfallende Rechtshändel, aus dem Iure Ciuili, Cambiali, Criminali, Canonico, Ecclesiastico, Forestali, Feudali, Militari, und Publico &c. &c. die theils in großen und kostbaren Collectionen, theils in Disputationibus und andern Schriften zerstreuet, abgedruckt, theils aber und vornehmlich noch gar nicht bishero durch den Druck bekannt gemacht sind, sondern ex actis und MSS. zusammen gesucht worden; Deren jedes mit seinen Rationibus dubitandi und decidendi auch beygefügten summarischen Innhalte, und zuweilen angehängten Noten, aus den neuesten Veränderungen verschiedener Landesgesetze in möglichste Kürze zusammen gefaßt, und nach Anleitung der Hauptmaterie, worüber es ertheilt worden, unter seinen gehörigen Artikel, diese aber hinwiderum in Alphabe-

phabetische Ordnung gebracht sind, daß also jedermann von den allermeisten sich ereigneten Fällen verschiedene Rechts-Aussprüche, wie sie hier und dort pro und contra ausgefallen, als eine bibliothecam Iuris Selectissimam beysammen haben, auch das Verlangte sogleich aufschlagen und finden, folglich sich selbst in gewisser Maße rathen kann. **Erster Theil.** Frckf. und Leipzig bey Springs Erben, und Joh. Gottlieb Garben 1751. in Fol. 10. Alph. 10. Bogen.

Wir haben hier den ganzen Titel dieses nützlichen Repertorii vorgetragen, weil man die Einrichtung und Absicht, wie nicht weniger die Tugenden desselben daraus erkennen kann. Wir zweifeln nicht, dieses Werk werde für diejenigen brauchbar seyn, welche in Acten arbeiten, und entweder nicht Geld genug haben, sich die Samm:lungen von guten Responsis und Decisionibus anzuschaffen, oder doch nicht Zeit genug, dieselben nachzuschlagen, und dasjenige mit vieler Mühe erst zu suchen, was man etwa braucht. Daß aber die Responsa selbst nüzlich sind zu Rathe zu ziehen, wird Niemand leugnen, dem bekannt ist, daß man den vsum fori bey nahe nicht anders als daraus sehen und erkennen kann. Zugeschweigen, daß gute Responsa so zu reden eine Schule sind, wo man die Application der Rechte auf die vorkommenden Fälle, mit Untersuchung und Auflösung aller Zweifel, zu lernen, die beste Uebung

bung habe. Da sich nun die Sammlungen davon so gehäuft haben, daß man davon eine ziemliche große Bibliothek voll machen könnte, welche kostbar seyn würde, daß sich wenige dieselbe anschaffen könnten; und da man dieselben wegen der großen Menge doch nicht so wohl zum durchlesen, als zum Nachschlagen brauchen kann; so hat der Herr Verfasser vorlängst den Einfall gehabt; hierzu durch ein solches Lexicon oder Repertorium eine Erleichterung zu verschaffen; von welchem jetzo der erste Theil an das Licht tritt.

Die Einrichtung davon ist folgende. Er hat darin Responsa und Rechtsaussprüche nicht nur von den Juristen Facultäten der berühmtesten Universitäten, sondern auch von den Schöppenstühlen, Hof- und Apellationsgerichten, wie nicht weniger von andern hohen und niedern Landesgerichten gesammlet; selbst die von den höchsten kaiserlichen und Reichsgerichten der Kammer und dem Reichshofrathe, vor diesem, und zu unsern Zeiten publicirete Urthel mitgenommen; auch verschiedene Decisivrescripte, so ein und der andere Landesherr in wichtigen Sachen publicirt, wovon unter den Titel **Abzugsgelder**, *Abolition* und andern Proben anzutreffen sind, ingleichen theologische Bedenken und medicinische Gutachten, in so ferne sie in die Rechtsgelahrheit mit einschlagen, wovon man in diesem Theile Exempel unter dem Titel **Abendmal**, abortus procuratus, u. a. findet, in ihren gehörigen Titeln eingerückt. Diese gesammleten Responsa, und Decisa sind über allerley im gemei-

meinen Leben, und unter Standespersonen, auch Reichsständen vorfallenden Rechtshändel aus dem bürgerlichen und gemeinen Rechte, aus den allgemeinen Reichsgesetzen, aus den Landesgesetzen, aus dem Wechselrechte, dem peinlichen, canonischen, und Kirchenrechte der Protestanten, aus dem Forst-Lehn-Kriegs-und Staatsrechte ꝛc. abgefaßt, daß also bey nahe kein Fall möglich ist, davon nicht ein und der andere Rechtsausspruch hier anzutreffen wäre. - Weil aber auch die Urthel und Rechtsaussprüche die man hat, nicht alle von einerley Güte sind, so hat der Herr Verfasser, mit einer sorgfältigen Wahl nur die wohl ausgearbeiteten und über wichtige, und intricate Händel ausgefertigten Stück ausgelesen; und überdem sein Absehen mehr auf neuere als auf alte gerichtet. Die Quellen, woraus ihm diese Stücke zugeflossen, sind theils große und kostbare Sammlungen, theils Disputations, Commentarii, und andere Schriften: übrigens aber hat er sich bemüht, annoch ungedruckte Responsa und Decisa aus den Acten und MSS. aufzusuchen; welches auch bey den folgenden Theilen eine seiner Hauptabsichten bleiben soll. Er bittet daher alle diejenigen, die dergleichen Rechtsaussprüche besitzen, ihm dieselben in Abschrift zukommen zu lassen, er verspricht dagegen, gar gerne die Schreibegebühren zu bezahlen; woferne es nur wichtige wohlausgearbeitete und noch nicht gedruckte Stücke sind. Die Rechtsaussprüche sind nach Erforderniß eines solchen Lexici unter ihre gehörige Artikel, und diese widerum in

alphabe-

alphabetische Ordnung gebracht; die wichtigsten davon, besonders die, so hier zuerst aus MSS. abgedruckt worden, sind mit ihren völligen Rationibus decidendi und dubitandi eingerücket, ausser daß die gewöhnlichen Anfangs und Eu a clauseln, und die meistentheils überflüßige Species facti weggelassen worden. Aus andern geringern, und nicht so beträchtlichen Stücken ist nur ein Auszug gemacht, oder vielmehr den Innhalt derselben und aus was für einem Buche dieselben genommen, angezeigt worden. Man braucht bey so geringen Sachen nichts mehr zu wissen, als dieses, ob in denselben von den Dicasterien affirmatiue oder negatiue gesprochen worden ist. Ueber ein jedes eingerücktes Responsum hat er einen kurzen Generalinnhalt vorgesetzt, und wo möglich gewesen, in einer beygefügten Note die Veränderungen verschiedener Landesgesetze, so viel davon den im vorstehenden Responso angehenden Punct betrift, angemerket. Zu Ende eines jeden Responsi ist angezeigt, wenn, und von was für einem Dicasterio und in welcher Sache es abgefaßt, ingleichen, ob es aus Acten oder MSt. genommen, oder sonst wo angetroffen wird. In den Artikeln selbst ist eine gewisse Ordnung beobachtet worden, so daß die Stücke und Responsa gewissermaßen nach ihrem Innhalte gesetzet worden sind. Z. E. unter dem Titel Advocaten sind erst diejenigen Responsa angebracht, die de constitutione Aduocatorum handeln, hierauf kommen die, welche lehren, wer ein Advocat werden könne; oder wel=

welche Personen nicht advociren dürfen, desgleichen in welchen Sachen Advocaten zugelassen werden müssen oder nicht, ferner worinn das Amt eines Advocaten überhaupt bestehe, was er insonderheit bey jedem Theile des Processes zu beobachten habe, in welchen Fällen ihnen Strafen dictiret werden, besonders von den Injurien und Prävarication der Advocaten, ingleichen, in welchen Fällen dem Clienten der Rückgang gegen seinen Advocaten zustehe; von den Privilegien der Advocaten u. s. w. Eine dergleichen Ordnung findet man auch in andern Artikeln. Die Präjudicia, so diesen oder jenen Satz eines Artikels bestätigen, sie mögen affirmatiue oder negatiue ausgefallen seyn, sind alle hinter einander gesetzt worden, und wenn eben der Satz beyläufig in einem andern Responso behauptet wird, welches aber hauptsächlich von etwas anderm handelt, und folglich auch unter einen andern Artikel hat gebracht werden müssen, hat der Herr Verfasser Remissiones auf die Numern gemacht, damit man alle Rechtsaussprüche, die von einer Sache handeln, beysammen haben könne. Man darf also unter jeden Artikel nur die mit Schwabacherschrift gedruckten Summarien durchblättern, so wird man durch diese geringe Mühe leicht merken, ob das, was man zu wissen verlangt, mit darunter befindlich ist oder nicht. Endlich sind gemeiniglich sowohl deutsche als lateinische synonymische Titel eines Artikels unter alle ihre Anfangsbuchstaben, dem Nachschlagen zum Besten, gebracht worden.

Oefters aber hat er auch, mit Fleiß, die Artikel oder einige synonymische Titel derselben weit unter andere Buchstaben hinaus verschoben, damit, wenn er etwa noch mehrere Präjudicia erlangen sollte, ehe er dahin kömmt, dieselben unter einen synonymischen Titel gebracht werden können, ohne das Werk mit Supplementen zu vergrößern.

Dieser erste Theil geht nur bis in Ag. und man sollte also vermuthen, es müßte das ganze Werk erschrecklich groß und weitläuftig werden. Aber der Herr Verfasser verspricht es in dem künftigen durch vielfältige Remissiones mehr zusammen zu ziehen, und überhaupt alle unnöthige Weitläuftigkeit zu vermeiden. Es sollen alle Jahr zween, oder wohl gar drey Bände zum Vorschein kommen, die gemeiniglich stärker als schwächer seyn werden, als dieser erste ist, damit das Werk desto eher zu Stande kommen möge. Des Herrn Verfassers übrige Schriften von der Art haben ihn schon genugsam bekannt gemacht. Man kann sich sicherlich darauf verlassen, daß dieses Werk mit den übrigen, in Ansehung der Güte, und des Werths, übereinkömmt.

V.

Fortgesetzte Anmerkungen über das Französische Buch L'Esprit de Loix *).

Im siebenten Buche Cap. 3. in der Anmerkung sagt der Herr Verfasser, die Strafe des Ehebruchs, die in der Lege Julia verordnet worden, sey in den Pandekten nicht gemeldet; man urtheile aber, daß sie nur in der Relegatione bestanden habe, weil die auf den incestum gesetzte Strafe die deportatio gewesen L. *si quis viduam* D. de quaest. Allein man hat nicht erst nöthig zu muthmaßen, worinn die Strafe des Ehebruchs bestanden habe, da uns Paullus Sent. II, 26. 14. dieselbe bestimmt. Er sagt: Adulterii conuictas mulieres dimidia parte dotis et tertia parte bonorum et relegatione in insulam placuit coërceri: Adulteris vero viris pari in insulam relegatione dimidiam partem bonorum auferri, dummodo in di- p. 173.

*) Nachdem wir gesehen, daß der erste Theil dieser Anmerkungen Beyfall gefunden, und auf Einrathen des berühmten Herrn Prof. Uhlens zu Frankfurt von dem berühmten Herrn Prof. Formey in seiner beliebten Bibliotheque Germanique von Wort zu Wort ins Französische übersetzt worden, so haben wir den Herrn Verfasser überredet, uns die Fortsetzung davon zum Drucke zu überlassen. Wir hoffen, daß sie gleichfalls nicht ungeneigt aufgenommen werden soll.

uersas insulas relegentur. S. Cujaz. Obs. XXI, 17. Noodt Dioclet. et Max. c. 15. Woraus zugleich erhellet, daß nicht die bloße Relegation, wie der Herr von Montesquiou sagt, die Strafe gewesen sey.

p. 276. B. 8. C. 8. in der Anmerkung werden die Gesetze erzählt, welche gegeben worden, um den Plebiscitis die Kraft der Gesetze zu ertheilen. Es wird aber die Lex Hortensia aussengelassen, da diese doch die vornehmste ist; denn die Lex Horatia und Publilia wurden von den Patriciis durch allerhand Mittel chicaniret, und nicht beobachtet. Endlich aber kam die Lex Hortensia; diese brachte es endlich dahin, daß sich die Patricii gefallen ließen, an die Plebiscita gebunden zu seyn. Und dieses ist die Ursache, warum sowohl in §. 4. Inst. de I. N. G. et C. als auch in L. 2. §. 5. D. de Orig. Jur. die Lex Hortensia allein genennt wird, da gezeiget werden soll, wie die Plebiscita die Kraft allgemeiner Gesetze erlangt haben.

280. Im achtzehnten Capitel eben desselben Buchs erinnert der Herr Verfasser, die Consules hätten nach Abschaffung der königl. Gewalt die Gerichte über Privatsachen nicht gehalten, so wenig, als der König Servius Tullius, der diese Sachen abgegeben: ausser daß sie in einigen seltnen Fällen, welche man um deswillen iudicia extraordinaria genennt, die Gerichte ausgeübt hätten. Er zieht hierzu das 4te Buch der Justinianischen Instituten an. Man sieht, daß er die Stelle der Instituten nicht nachgeschla-

gen,

gen, noch viel weniger aber gewußt hat, was iudicia extraordinaria im Corpore iuris heißen; welches ich schon in dem ersten Theile meiner Anmerkungen gewiesen habe. Zum andern sind die Instituten gar nicht die Quelle, daraus die historischen Nachrichten von so alten Zeiten gezogen werden können: wenn auch etwas zu seinem Behufe in der Stelle angetroffen würde. Endlich aber ist es falsch, daß die ersten Consules ordentlicher Weise gar keine Erkenntniß über Civilsachen gehabt haben sollen. Wenn im Livio Meldung von Schuldsachen geschieht, da wird allemal der Erkenntniß und des Decrets der Consulum gedacht. Das sind aber gar ordentliche Civilprocesse.

Im zwölften Buche Cap. 8. redet er von der übeln Anwendung des Namens Crimen sacrilegii und Crimen majestatis. Er tadelt insbesondere, daß in L. 5. C. ad L. Jul. maj. der Kaiser Arcadius (denn dieser ist der Verfasser des Gesetzes allein, nicht Honorius zugleich mit, wie der Herr Verfasser meinet,) das für ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wissen wollen, wenn eine Zusammenverschwörung wider einen Minister vorgenommen würde; ingleichen, daß in der L. 9. C. de falsa monet. den falschen Münzern das Crimen majestatis zugeschrieben wird. Er schließt endlich: Heißt das nicht die Begriffe der Dinge vermengen? den Namen des Verbrechers der beleidigten Majestät einem andern Verbrechen geben, heißt das nicht die Schändlichkeit p. 306.

des Verbrechens der beleidigten Majestät vermindern? Gleich als wenn nach dem Gebrauche der Römer das nur majestas hieße, wenn einer sich an dem Kaiser selbst, oder dem ganzen Staate vergreift! Majestas heißt dignitas et amplitudo populi Romani, wie es Cicero an vielen Orten beschreibt; wo nur das Ansehen und die Renommee des römischen Volks geschwächt wird; das heißt crimen majestatis. Es war also schon nach der Lege Julia ein Crimen majestatis, wenn jemand eine Magistratsperson, oder einen Mann, der in öffentlichem Amte stund, umgebracht hatte L. 1. D. ad L. Jul. maj. die Hoheit und das Ansehen der Republik leidet hierunter. Es ist ein Crimen majestatis nach der Lege Julia, wenn sich jemand ohne Verordnung etwas anmaßet, das Niemanden als dem ganzen Volke zusteht. Dadurch wird die Hoheit der Republik vermindert. Warum sollte es also eine unrichtige Anwendung des Namens der beleidigten Majestät seyn, wenn die Strafe des Verbrechens auf die falschen Münzer, und auf die gesetzt wird, die den Ministern nach dem Leben trachten. Der Herr Verfasser scheint nur das für ein Crimen majestatis zu halten, wenn der Kaiser selbst oder die Herrschafft desselben in Gefahr ist, und feindlich angegriffen wird. Allein dieses wird mit einem besondern Namen Perduellio genennt. Ich brauche dieses nicht weiter auszuführen, sondern ich verweise meine Leser auf Jac. Gothofred. Discurs. Historic. ad L. Quisquis c. 7. welches

der

der beste Commentarius über die L. 5. C. ad L. Jul. maj. ist.

Ich gehe nunmehr fort zum zweyten Theile, und will diejenigen Stellen anmerken, da der Herr Verfasser das römische Recht, und die Gründe davon nicht genau verstanden hat. Bloß historischer Unrichtigkeiten will ich gar nicht gedenken, davon man auch verschiedene Exempel antrift. Ein merkwürdiger Fehler in der Zeitrechnung ist im 16. B. Cap. 16. da er sagt, Sp. Carvilius habe sich von seiner Frau geschieden, zwey hundert und dreyßig Jahr nach dem Romulus, das ist 71. Jahr vor den 12. Tafeln. Doch dergleichen Fehler sollen mich hier nicht beschäftigen. Im 19. B. 25. Cap. giebt der Herr Verfasser zur Ursache des Verbots, daß Ehegatten einander nichts schenken durften, diese an, weil die Römer bloß aus Liebe zur Mäßigkeit und Bescheidenheit zur Ehe geschritten wären. Wer aber nur etwas von den alten römischen Rechten weiß, der wird sich gleich erinnern, daß die Ursache von der Ungültigkeit der Schenkung unter Eheleuten von etwas ganz andern hergeleitet werden müsse. Nämlich die Weiber kommen durch die Heurath in die Gewalt ihres Mannes (conveniebant in manum viri) wurden als filiae familias angesehen, konnten nichts eignes haben, sondern alles was sie hatten, gehörte dem Manne zu. Hieraus folgte eine Einheit der Personen zwischen Mann und Frau, wie zwischen Vater und Sohn, wodurch alle Contracte zwischen diesen Personen zu einer unnützen Sache werden.

p. 70.

143.

Es wäre etwas vergebliches gewesen, wenn der Vater seinem Sohne, und der Mann seiner Frau etwas hätte schenken wollen. Ja es wäre eben so viel gewesen, als wenn er sich selbst ein Präsent gemacht hätte. Nachgehends unter den Kaisern kam es ab, daß eine Frau durch die Heurath in die Gewalt ihres Mannes kam. Dafür nahmen sie sich in acht. Nunmehr konnte ein Mann seiner Frau etwas schenken. Man sahe aber wohl, daß diese Freyheit gemißbraucht wurde. Eine Frau die ihren alten Mann recht liebkosen und manche falsche Caressen machen konnte, erhielt vielmals durch Schenkungen von ihrem Alten, zum Nachtheil ihrer Stieffinder den größten Theil seines Vermögens. Es wurde daher unter dem Kaiser Severo ein SCtum gemacht, dadurch die Schenkungen unter Ehegatten, einige wenige Fälle ausgenommen, für ganz unkräftig erklärt wurden: ne mutuo amore se spoliarent coniuges, et ne deterior foret locupletior.

In der römischen Rechtshistorie ist beynahe nichts, das so vielen Veränderungen unterworfen gewesen, als die Zinsen von den ausgeliehenen Capitalen. Diese waren dem gemeinen Volke verhaßt, weil es dadurch von den Reichen sehr gedrückt wurde. Es mußte daher immer eine Veränderung nach der andern in Ansehung der Zinsen gemacht werden. Bald war es foenus vnciarium, bald semunciarium, welches nur erlaubt seyn sollte; bald aber wurden alle Zinsen verboten. Es kamen aber gar bald centesimae

vsurae, semisses, u. s. f. auf. Der Herr Verfasser redet im 22. Cap. des 22ten Buchs davon. Er will zeigen, daß die ordentlichen und gemeinen Zinsen zwölf pro Cent gewesen sind. Mein Grund, sagt er, ist dieser, weil in der alten römischen Sprache das Interesse zu sechsen für hundert genennt wurde die Hälfte der Zinsen semisses vsurae, das Interesse zu drey pro Cent der vierte Theil des Zinses, trientes vsurae; der ganze Zins muß also zwölf pro Cent seyn. Kann wohl etwas seyn, daß die Unwissenheit des Herrn Verfassers in der Zinsrechnung der Römer mehr verräth, als dieses? Die Römer pflegten die Zinsen alle Monate abzutragen; und davon haben die Zinsen ihre Benennung. Wenn jeden Monat ein pro Cent gegeben wurde, hießen es vsurae centesimae, und diese machen jährlich 12. pro Cent aus. Wenn für hundert asses monatlich drey vnciae oder ein quadrans gegeben wurde, quadrantes vsurae, so machte es jährlich drey ganze asses aus. Wenn monatlich für 100 asses ein halber as gegeben wurde, semisses vsurae, so macht es jährlich sechs pro Cent; wenn monatlich eine vncia, foenus unciarium, so ist es jährlich 1. pro Cent; und wenn eine semuncia, foenus semunciarium, macht es das Jahr über nur ein halb pro Cent aus, und so in den übrigen. S. Gronov. de centes. vsuris. In eben demselben Cap. redet er von der Lege Valeria, die L. Valerius Flaccius unter dem Sulla gemacht hat. L. Valerius Flaccus machte, sagt er, unter dem Sulla ein Gesetz, welches 3. pro

p. 280.

283.

Cens jährlich an Zinsen zu nehmen erlaubte. Ohngeachtet dieses das billigste, und bescheidenste Gesetz war, welches die Römer in diesem Stücke jemals gemacht haben, misbilligt es Paterculus doch. Paterculus sagt im zweyten Buche c. 22. von Valerio: turpissimae legis auctor, qui creditoribus quadrantem solui iusserat. In der Anmerkung sagt der Herr Verfasser, einige Ausleger und Gelehrte hätten diese Stelle erkläret, als wenn Valerius in seinem Gesetze verordnet hätte, man sollte nur den vierten Theil des Capitals bezahlen. Aber ich halte dafür, spricht er, daß die lateinischen Autores nicht so reden. Wenn die Rede ist von der Verminderung der Schulden, bediente man sich der Worte quadrans, triens u. s. w. um die Zinsen anzudeuten, hingegen tertia pars, quarta pars, um das Capitel anzuzeigen. Zum andern macht man den Consul Valerius zum Verfasser eines Gesetzes, das kaum ein unruhiger Tribunus würde vorgetragen haben; z. war man dazumal im Feuer des bürgerlichen Kriegs; und es war mehr die Frage, wie man den öffentlichen Credit unterhalten, als wie man ihn vernichten wollte; kurz dieser bürgerliche Krieg hatte nicht zum Endzwecke die Schulden aufzuheben. Viele Gründe, viel Raisonnements. Ich glaube aber nicht, daß eines davon tüchtig genug ist, die Meinung des Herrn Verfassers zu beweisen. Ja alle diese Gründe können auf einmal über den Haufen geworfen werden, wenn man nur die Worte turpissimae legis auctor in

Be-

Betrachtung zieht, die Vellejus braucht. Denn wenn dieses Gesetz bloß von den Zinsen gehandelt hätte, würde dieser Historicus wohl nicht das Gesetz das Schändlichste genennet haben. Drey pro Cent sind erträglich genug, und allerdings billig. Doch wir müssen die übrigen Gründe alle nach der Reihe betrachten, damit es nicht scheint, als wenn man sich dafür zu fürchten hätte. Er sagt: die Römer hätten quadrantem nur von den Interessen gesagt, und nicht von dem vierten Theile des Capitals. Dafür sie allemal quarta, tertia pars u. s. w. gebraucht hätten. Gleich als wenn quadrans nicht so viel wäre als quarta pars. So viel ist wahr, quarta pars wird bloß von dem Capital in der Materie von dem Erlaß der Schulden gebraucht, nicht aber auch von dem Interesse. Hingegen quadrans, triens wird von beyden gesagt, wie überhaupt von jedem vierten Theile jeder Summe S. Gronov. de P. V. IV, 5. wenn es die Zinsen bedeutet, so ist gewiß allemal etwas dazu gesetzt, oder es stehet in einer solchen Wortfügung, dadurch es bestimmt wird. Hier findet man dergleichen nicht; und die Worte creditoribus quadrantem soluere können nichts anders heißen, als es sollte den Gläubigern nicht mehr, als der vierte Theil des Capitals bezahlt werden. Von dieser Lege Valeria muß ohnstreitig die Stelle Sallustii Bell. Catil. c. 33. erkläret werden. Saepe maiores vestrum miseriti plebis Romanae decretis suis inopiae eius opitulati sunt, ac nouissime memoria nostra, propter magnitu-

dinem

dinem aeris alieni volentibus omnibus bonis; argentum aere solutum est. Argentum aere solutum est heißt nichts anders, als für einen Sestertium ist ein As gegeben worden. Sestertius war von Silber; as aber von Erz. As aber machte zu den damaligen Zeiten den vierten Theil, quadrantem, des Sestertii aus. Und also heißt argentum aere solutum est bey dem Sallustio nichts anders als quadrans solutus est, wie es Vellejus ausdrückt. S. Gronov. de Pecun. Vet. IV, 5. Der Herr Verfasser hat sich vermuthlich durch die Anmerkung Aldi über die Stelle Paterculi verführen lassen, der nicht nur die Worte Paterculi von diesem Gesetze so erkläret, sondern auch noch dazu die Ursache von der Benennung der vlurarum Centesimarum, quadrantium, semissium &c. eben so angiebt, wie der Herr Verfasser. Wie wenig also die Latinität dem H. V. zu Statten komme, ist klar. Aber vielleicht sind die übrigen Gründe desto wichtiger, und kräftiger? wir wollen sehen! Man macht, sagt er, einen Consul zum Urheber eines solchen Gesetzes, das kaum ein aufrührischer Tribunus würde gemacht haben. Können aber denn nicht auch unruhige Consules seyn? Findet man nicht auch in der römischen Historie Consules genug, die so aufrührische Gesetze gemacht haben, als die Tribuni nimmermehr? Es ist wahr, es war in der That ein schädlich Gesetz den vierten Theil des ganzen Capitals den Schuldnern zu erlassen, unterdessen war dazumal die Republik in solchen Umständen, daß man ein nothwendi-

ges Uebel erwählen mußte. Einmal konnte nicht alles bezahlt werden, was das gemeine Volk schuldig war. Es war auch nicht das erste und auch nicht das letztemal, daß in Rom dergleichen Gesetze gemacht worden sind. In andern Republiken findet man dann und wann eben dergleichen. Der bürgerliche Krieg, der dazumal in völligem Feuer war, erforderte dieses Gesetz. Denn wenn gleich der Entzweck dieses Krieges nicht war, die Schulden zu tilgen, wie der Herr Verfasser sagt, so folgt doch noch nicht daraus, daß ein solches Gesetz nicht habe können nöthig seyn oder verordnet werden. Man sollte zwar den Credit erhalten, und nicht ruiniren. Wenn man ihn aber nicht ganz erhalten kann, so muß man es doch so wenig als möglich geschehen lassen, daß er fällt? Die Folge von allen bürgerlichen Kriegen ist die, daß die, so dem Ueberwinder beygestanden haben, davon Vortheile ziehen. Der Entzweck der Meisten die auf eine von beyden Seiten im bürgerlichen Kriege treten, ist einen Vortheil zu ziehen. Die Armen, der Pöbel, und überhaupt boshaffte Leute hofften durch den bürgerlichen Krieg ihrer Schulden loß zu werden. Daher entstund der größte Theil des Anhangs, den Catilina hatte, wie Cicero in den Catilinariis und anderer Orten zeigt. Im bürgerlichen Kriege den Cäsar und Pompeius mit einander führten, machte man sich gleichfalls auf dergleichen tabulas novas, oder Erlaß, Rechnung. S. Svceton. Caes. 42. ohngeachtet, die Ursache, warum das Kriegsfeuer angieng, nicht

die

die war, die Schulden zu erlassen. Cäsar hat auch wirklich nach geendigtem Kriege tabulas novas oder einen Schuldenerlaß publicirt. Ist es also etwas unwahrscheinliches oder unmögliches, daß im bürgerlichen Kriege zwischen dem Sulla und Marius eben dieses geschehen ist? Man wird aus allen diesen leicht einsehen, daß des Herrn Verfassers Erklärung von der Lege Valeria ungegründet, und unrichtig ist, und hingegen die gegenseitige und von ihm verworfene Meinung mit den Worten Velleji Paterculi, den Umständen der Zeit, und dem Zeugnisse anderer Schriftsteller übereinstimmt.

Ein gleicher Fehler ist es, den der Herr Verfasser bey Gelegenheit der legis Papiae Poppaeae macht. Er behauptet im 23. B. Cap. 21.
P. 311. in dem Papischen Gesetze wäre verboten gewesen, ein Mann der sechzig Jahre alt wäre, sollte keine Frau heurathen, die 50 Jahr alt wäre. Er zieht Ulpiani fr. XVI. an. Man sieht aber, daß er die Stelle selbst nicht nachgelesen, oder nicht verstanden haben muß. Sonst würde er gefunden haben, daß Leute in diesem Alter, nach der Verordnung des Papischen Gesetzes von allen Strafen, die sonst auf die unverheuratheten gesetzt waren, befreyet gewesen sind: keinesweges aber, daß die Heurathen in diesem Alter verboten gewesen. Erst Tiberius hat durch das SCtum Persicianum solchen Alten eine Strafe auferlegt, die nicht eher, als in diesen Jahren daran gedacht, dem papischen Gesetze zu gehorsamen. Es würde zu weitläuftig fallen, wenn ich dieses weiter

ter ausführen, und einige andere Unrichtigkeiten, die der Herr Verfasser an diesem Orte begangen hat, beleuchten wollte. Zu dem aber halte ich es für überflüßig, da die ganze Materie von den Heurathen der Sechzig und Funfzigjährigen Personen, auch denen zu verschiedenen Zeiten gemachten Veränderungen von **Perizonio** in Diss. de lege Voconia p. m. 154. sqq. accurat, und sorgfältig vorgetragen und auseinander gesetzt worden ist. post Homerum Iliada!

Im 24. B. Cap. 13. sagt er: **Man sieht** p. 341. aus einer Stelle der *librorum Pontificum* die bey dem Cicero angeführt wird, daß es bey den Römern gewisse unversöhnliche, oder unauslöschliche Verbrechen gegeben habe. Die Stelle Ciceronis de Leg. II, 9. ist folgende: Sacrum commissum, quod neque expiari poterit, impie commissum est, quod expiari poterit, publici sacerdotes expianto. Ich möchte aber wohl wissen, wie der Herr Verfasser aus diesen Worten seine **unversöhnliche Verbrechen** (crimes inexpiables) herausbringen wollte. Meines Erachtens handelt die Stelle von nichts weniger als von Lastern und Verbrechen. Sacrum heist der Gottesdienst, Opfer, und von diesen handelt die Stelle Ciceronis. Denn in dem folgenden, Cap. 15. erklärt er die obige Stelle, die eine von den Gesetzen ausmacht, die er seiner erdichteten Republik vorschreibt. Er sagt: Publicus autem Sacerdos imprudentiam consilio expiatam metu liberet; audaciam in admittendis religionibus damnet atque

que

que impiam iudicet. Man sieht hieraus, daß er in der ersten nur von einem solchem Gottesdienste redet, der bey den Römern unerlaubt war. Die Römer aber hatten das Gesetz, daß Niemand einen fremden Gottesdienst, ohne öffentliche Erlaubnis, einführen, und beobachten durfte. Man könnte dieses aus vielen Stellen und Zeugnissen der römischen Scribenten erweisen, wenn es nöthig wäre. Unterdessen darf man nur **Bynkershöcks** Exercit. de religione peregrina T. II. Opusc. nachsehen. Uebrigens aber will ich gar nicht leugnen, daß es bey den Römern gewisse Sünden gegeben habe, die nicht haben ausgesöhnt werden können. Varro sagt: Nefasti dies wären, per quos nefas est Praetorem fari do, dico, addico. Itaque tunc non potest agi, quod necesse est aliquo eorum vti verbo, cum lege quid peragitur. Quod si tum imprudens id verbum emisit, aut quem manumisit, ille nihilominus est liber, sed vitio, vt magistratus: Praetor qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur: si prudens dixit, Q. Mucius ambigebat, eum expiari, vt impium, non posse.

B. 27. C. 1. wird von der Lege Voconia gehandelt. Ich habe darinn einige Fehler bemerket, ich will sie hier anführen. Erstlich giebt er die Ursache, warum das Voconische Gesetz abgefaßt worden folgendergestalt an: „Die Gese„tze der ersten Römer von der Erbfolge, die „ihren Grund bloß in der Eintheilung der Län„dereyen hatten, schränkten die Reichthümer der „Weibs-

„Weibspersonen nicht genugsam ein, und ließen „daher der Verschwendung Thür und Thor of„fen; welche ohnedem allemal von den Reich„thümern unzertrennlich ist. Zwischen dem andern „und dritten punischen Kriege fieng man an das „Uebel zu empfinden; man machte das voconi„sche Gesetz.„ Die Haupturſache aber, warum dieses Gesetz gegeben worden ist, kann diese nicht gewesen seyn. Warum hatte man kurz vorher die Legem Oppiam, welche hauptsächlich der Pracht des Frauenzimmers entgegen gesetzt war, abgeschafft; wenn man diese um deswillen gemacht hätte, damit der Verschwendung und der Pracht des schönen Geschlechts Einhalt geschehen sollte? Es ist wahr, Cato Censorius hat sich unter andern dieses Bewegungsgrundes in seiner Rede, dadurch er zum voconischen Gesetze angerathen, mit bedienet, welches Gellius N. A. XVII. 6. den der Herr Verfasser anführet, aus seiner Rede erzählet. Allein das erweist noch nicht, daß dieses der Hauptgrund gewesen sey; In einer solchen Rede werden viel Dinge angegeben, um etwas destomehr zu bewirken, wenn es gleich nicht alles die wahren und Haupturſachen sind. Die vornehmste Ursache dieses Gesetz zu geben, ist ohnstreitig die gewesen, daß die Geschlechte und Familien bey ihrem alten Ansehn und Reichthum verbleiben sollten, daß das Geld nicht durch das Frauenzimmer, welches in fremde Familien und Geschlechter heurathet, in andere Häuser kommen sollte. Man findet, daß dieses bey den Römern eine Hauptmaxime gewesen ist, die Fa-

milien und Geschlechter zu erhalten, dadurch die Republik schon viel Vortheil und Anwachs erlangt hatte, durch welche die Republik in ihr Ansehn und Macht gesetzt worden war. Ist nicht um deswillen in den zwölf Tafeln die Erbfolge um eben dieser Ursache willen, erst den heredibus suis, alsdenn den agnatis, und gentilibus gegeben worden? S. Bynkershoeck Observ. II, 1.

Bey vielen Völkern war daher die Erbschafft und Verlassenschafft der Eltern dem Frauenzimmer ganz entzogen, so lange als Söhne vorhanden waren. S. Perizon. Diss. de lege Voconia, p. m. III. sqq. Die zwölf Tafeln hatten zwar keinen Unterschied unter dem männlichen und weiblichen Geschlechte, in Ansehung der Erbfolge der agnatorum gemacht, sondern ohne Unterschied sie zur Erbschafft zugelassen. Paull. Sent. IV. 8, 22. §. 3. Inst. de legit. agnat. succ. S. Wieling. Lect. Iur. Civ. II, 23. p. m. 200.

Man sahe es aber nunmehr ein, daß es nöthig, und nützlich wäre, einen Unterschied zu machen, und das Frauenzimmer gänzlich auszuschliessen, nachdem die Römer durch ihre Eroberungen reicher geworden waren. Es ward also das voconische Gesetz publiciret.

Nachdem der Herr Verfasser den Grund des Gesetzes, den er dafür hält, gezeigt hat, fährt er also fort: „Weil nun zur Abfassung dieses „Gesetzes gar große Ursachen Gelegenheit gegeben haben, und weil uns davon sehr wenig „Nachrichten übrig sind, und man daher davon

„nur

„nur auf eine sehr unordentliche und undeutli-
„che Art geredet hat, so will ich es erläutern.„
Man sollte also vermuthen, der Herr von Mon-
tesquiou werde uns viel bessere und sichere Nach-
richten und Erklärungen von diesem Gesetze geben,
als bisher in den besten Commentariis geschehen
ist. Weit gefehlt! Man findet vielmehr hier noch
viel Unzulängliches, noch große Fehler, gegen
das, was hauptsächlich **Perizonius** in seiner
Abhandlung von diesem Gesetze ausgeführt
hat. Vielleicht hat der Herr Verfasser sich ver-
leiten lassen, so rühmlich von seinen Bemühun-
gen zu sprechen, weil er in den französischen
Schriften, die von dem voconischen Gesetze et-
was sagen, nicht viel gründliches und ordentli-
ches fand. Die guten auswärtigen Schriften
aber sind ihm gänzlich unbekannt gewesen. Man
sieht überhaupt aus dem ganzen Buche, daß er
in Ansehung der römischen Gesetze sehr wenig,
oder gar keine von den guten Auslegern und
Scribenten zu Rathe gezogen hat. Er sagt, die-
ses Gesetz habe verboten, ein Frauenzimmer zum
Erben einzusetzen, und es sey auch so gar eine ein-
zige Tochter nicht einmal ausgenommen gewe-
sen. Dieses ist wahr. Er hätte aber noch hin-
zu setzen sollen, daß eben dieses Gesetz dem Frau-
enzimmer überhaupt alle Erbfolgen ab intestato
entzogen habe. Wiewohl aber **Wieling** Lect. Iur.
Civ. II, 24. dafür hält, daß schon vor dem vo-
conischen Gesetze die Weibspersonen von der
Succeßion ab intestato, vielleicht durch ein ander
Gesetz ausgeschlossen gewesen; so kömmt es mir

doch wahrscheinlich vor, daß dieses durch das voconische Gesetz erst geschehen sey. Wenn ein Vater auch nicht einmal seine einzige Tochter zum Erben einsetzen konnte, so mußte sie nothwendig auch von der Erbfolge ab intestato ausgeschlossen seyn; denn sonsten war dieses Verbot unnütze; es durfte ja nur der Vater ohne Testament versterben, so war er versichert, seine Tochter würde die Erbschafft erlangen; wenn das Frauenzimmer ab intestato hätte erben können. Noch vielmehr aber sieht man es aus denen Kunstgriffen, deren sich ein Vater bediente, wenn er eine einzige Tochter hatte, die nicht erben konnte, und der er doch gern sein ganzes Vermögen hinterlassen wollte. Man setzte nämlich einen guten Freund, von dessen Redlichkeit man überzeugt war, zum Erben ein, nahm aber von ihm die Versicherung, oder wohl gar einen Eyd, daß er die Erbschafft der Tochter widergeben wollte. Ein solch Exempel ist bey dem *Cic.* de fin. II, 17. zu finden. War nun der gute Freund wahrhaftig ein redlicher Mann, so restituirte er die Erbschafft: war er es aber nicht, so konnte er auch dazu auf keine Weise gezwungen werden. Ist es also wohl zu vermuthen, daß wenn ein Frauenzimmer ab intestato hätte erben können, der Vater einen Fremden würde zum Erben eingesetzt, und sich in die Gefahr begeben haben, seine Tochter darum zu bringen, da sie ohne Schwürigkeit hätte die Erbschafft erlangen können, wenn der Vater kein Testament gemacht hätte?

In diesem Stücke hat der Herr Verfasser etwas nothwendiges zu erinnern vergessen. Nunmehr will ich zeigen, daß er sich bey einem andern Hauptstücke des voconischen Gesetzes in Ansehung des Endzwecks irret. Seine Worte sind: „In den Instituten Justiniani und Theo„phili wird von einem Capitel des voconischen „Gesetzes geredet, welches die Freiheit Ver„mächtnisse zu verlassen einschränkte. Bey „Lesung dieser Scribenten wird wohl Niemand „seyn, der nicht denken sollte, dieses Capitel „wäre verordnet worden, um zu verhindern, da„mit die Erbschafft nicht durch Vermächtnisse „so erschöpft würde, daß der Erbe sich weiger„te dieselbe anzunehmen. Aber das war die Ab„sicht und Ursache des voconischen Gesetzes „nicht. Wir haben gesehen, daß die Absicht „desselben war, die Weibespersonen zu verhin„dern einige Verlassenschafft zu erhalten. Das „Capitel dieses Gesetzes, das der Freiheit Ver„mächtnisse zu verlassen Grenzen setzte, gehörte „mit zu dieser Absicht. Denn wenn man hät„te so viel vermachen können, als man nur woll„te, so würden die Weibspersonen dasjenige als „ein Vermächtniß haben bekommen können, was „sie nicht als eine Erbschafft erlangen konnten.„ An dieser Meinung des Herrn Verfassers habe ich vors erste das auszusetzen, daß er die Ursache von diesem Capitel besser wissen will, als Justinianus und Theophilus, die doch ohnstreitig ihre Nachrichten aus den Erklärungen, und Commentariis der alten Juristen gezogen haben; welche

die besten Nachrichten davon haben geben können. Es sagen aber alle beyde, Inst. pr. de Leg. Falc. dieses Capitel des voconischen Gesetzes habe dahin abgezielt, daß die Erbschafft nicht habe sollen durch Vermächtnisse erschöpft und durch die im Testamente eingesetzten Erben abgeschreckt werden, die Erbschafft anzutreten. Man erkennt es auch leicht aus den Worten des voconischen Gesetzes selber. Denn *Cic.* Verr. I, 43. sagt, es habe verordnet, ne quis qui census esset, plus cuiquam legaret, quam ad heredem heredesue perueniret. Da es verordnet, es soll kein Vermächtniß größer seyn, als die Summe ist, die dem Erben übrig bleibt, so ist es ja klar, daß das Gesetz dem Erben zu gefallen dieses verordnet; damit wenn er die Erbschaft antritt, er doch etwas für seine Mühe habe: wiewohl die Absicht des Gesetzgebers nicht erreicht worden ist. pr. I. de L. Falc. Ein anderer Grund wider des Herrn von Montesquiou Meinung ist dieser: Das Gesetz verordnet eine gewisse Summe, welche einem Frauenzimmer im Testamente vermacht werden kann; nämlich 25000 Drachmas, welche nach römischen Gelde 100000 Sestertios, ausmachten. S. Dion. Cass. Lib. LVI. Perizon. Diss. de Leg. Vocon. p. 143. seqq. Diese Verordnung hat der Herr Verfasser vergessen anzuführen; ohngeachtet er versprochen hat, sorgfältiger, als andere, von diesem Gesetze zu handeln. Man sieht aber, wie ich bereits gesagt habe, aus diesem Capitel, daß das Capitel von den Vermächtnissen überhaupt, die

nicht größer seyn sollen, als die Quantität die der Erbe bekam, nicht aus der Ursache beygefügt worden sey, damit ein Frauenzimmer nicht etwan unter dem Namen eines Vermächtnisses das erlangen könnte, was sie unter dem Titel einer Erbschafft nicht bekommen konnte. Denn wenn das die Ursache jenes Capitels war, warum verordnete nun Voconius in diesem Capitel, daß einem Frauenzimmer nicht mehr als 100000 Sestertii vermacht werden könnten? Oder vielmehr wozu war jenes nöthig, da dieses zu der Absicht mehr als zu hinlänglich war? Es scheint aber, es habe sich der Herr Verfasser durch einige Ausleger verführen lassen, die dafür gehalten haben, das zweyte Capitel des voconischen Gesetzes sey nur das Frauenzimmer angegangen; und habe verordnet, daß keinem Frauenzimmer mehr vermacht werden sollte, als an den Erben käme, welche Meinung **Balduinus** Com. ad L. Vocon. p. 10. behauptet. Man muß aber vielmehr den Satz umkehren, und sagen, weil in einem andern Capitel von den Vermächtnissen der Weiber geredet worden, so ist das zweyte Capitel nur von den Mannspersonen anzunehmen.

Italiam sequimur fugientem. Der Herr Verfasser fährt fort. „Das voconische Gesetz „ist gemacht worden, um dem gar zu großen „Reichthume des Frauenzimmers vorzubeugen. „Die gar zu großen Verlassenschafften waren es „also, die man ihnen entziehen mußte, nicht aber „die, welche gar nicht im Stande waren, die „Verschwendung zu unterhalten. Wir finden

„auch bey dem *Cic.* Verr. I. 42. (nicht Verr. II, „wie der Herr Verfasser sagt) daß die Weibs„personen nur von den Erbschafften derjenigen „ausgeschlossen waren, deren ihr Vermögen nicht „im Censu war.„ Was er aber unter den Worten: deren ihr Vermögen nicht im Censu war, verstehe, zeigt er in einer Anmerkung an. Er sagt: „Qui Census esset, welches *Dion.* Lib. 56. „von demjenigen erkläret, der 100000 im Ver„mögen hatte, das ist, derjenige, der den grösten „Censum hatte, wie man sehen kann im Livio „Lib. 1. und Dionysio von Halicarnaß.„ Des Herrn Verfassers Meinung braucht einiger Erläuterung, wenn man sie verstehen, und von der Richtigkeit derselben urtheilen will. In der Lege Voconia stund: qui post A. Postumium, et Q. Fuluium Censores, census esset, virginem vel mulierem heredem ne faceret. Cicero am angeführten Orte sagt: pecuniosa mulier, *quod censu non erat*, testamento fecit heredem filiam: und widerum: quod per Legem Voconiam ei, qui census non sit, licet. Unter andern Erklärungen, die Asconius Pädianus von diesen Worten census, censa, giebt, ist auch diese, Census bedeute denjenigen, der 100000 im Vermögen habe; welches den grösten Censum ausmache. Und wenn Cicero also sagt, vermöge des voconischen Gesetzes habe einer, der nicht Census gewesen, eine Weibsperson zum Erben einsetzen können, so sey es so viel, als einer, der nicht 100000 im Vermögen hätte; und das voconische Gesetz habe also den Leuten von einem

Vermögen von 100000 verboten, ein Frauenzimmer zum Erben einzusetzen. Diese Erklärung Asconii nimmt der Herr Verfasser an, ob er sie gleich dem Dion zuschreibt, bey dem sie ganz und gar nicht zu finden ist. Es hat aber Perizonius in seiner Diss. de Leg. Vocon. weitläuftig gezeigt, daß diese asconianische Meinung ganz und gar falsch sey, so, daß nach Perizonio vielleicht kein Gelehrter gewesen ist, der sie noch behauptet hätte, ob man sie gleich vor ihm durchgängig angenommen hatte: Der Herr Verfasser, der die Bemühungen und Erfindungen der neuern Gelehrten, oder Ausländer nicht weiß, sich auch vielleicht wenig darum bekümmert, hat also die veraltete, und nunmehr ganz und gar von allen verworfene Erklärung angenommen; da sie doch weder mit der Ciceronianischen Stelle, noch mit den Umständen der damaligen Zeit bestehen kann. Der größte Census nach der Einrichtung Servii Tullii war 100000 asses, und der, der dieses hatte, soll Census heißen. Allein zu Ciceronis Zeiten war dieses so wenig, daß die, so beynahe gar nichts hatten, doch wenigstens so viel im Vermögen hatten. Es kann also Census bey dem Cicero ohnmöglich für einen Reichen gesetzt seyn. Was aber die Worte des voçonischen Gesetzes anbetrift: qui post-Censores census esset, so sind sie schlechterdings im eigentlichen Verstande anzunehmen; und heißen: Wer sich nach der Censur des Posthumii, und Fulvii im Censu angegeben hat. Voconius hat diese Worte gebraucht, um dadurch alle römische Ciues anzu-

zeigen, weil zu der damaligen Zeit Niemand ein römischer Ciuis seyn konnte, der sein Vermögen nicht im Censu angegeben hatte. Qui census esset, hieß also so viel, als qui ciuis Romanus esset. Nachgehends aber gaben eben diese Worte, die zu Voconii Zeiten gar nicht zweydeutig waren, Gelegenheit, den Verstand des Gesetzes zu verdrehen, und dem Gesetze auf eine listige Art auszuweichen. Es kam öfters, daß der Census nicht mehr gehalten wurde, oder es war doch wenigstens damit nicht mehr so scharf. Die Strafen, die sonst auf diejenigen verordnet waren, die sich nicht angaben, waren abgekommen. Daher nahmen sich diejenigen, welche gern wider das voconische Gesetz handeln, und ein Frauenzimmer zum Erben einsetzen wollten, die Freiheit, sich im Censu nicht anzugeben, und man behauptete, daß das Gesetz auf die Testamente solcher Personen, nicht gienge, weil es nur der Censorum Meldung thäte. Die Prätores ließen diese Chicane zu; und gaben dem Frauenzimmer bonorum possessionem secundum tabulas, wenn es einer gemacht hatte, der sich im Censu nicht angegeben hatte. Es wurde dieses so gar endlich zu einer Gewohnheit. Daher sagt Cicero: mulier pecuniosa *quod Censa non erat* fecit heredem filiam. Auf diese Art, war schon meistens zu Ciceronis Zeiten dieses Gesetz ziemlich abgekommen, wenigstens bey dem Testamente eines non censi. S. Wielings Lect. Jur. Ciu. II, 26. Nachgehends aber ist dieses Gesetz in gewissen Fällen durch die Legem Papiam Poppaeam

wider erneuert worden: wie auch der Herr Verfasser anmerkt, wobey er doch einen Fehler begeht, den ich nicht unterlassen kann, anzuzeigen. Er behauptet, das Papische Gesetz hätte verordnet, daß die Weibspersonen, die drey Kinder hätten, nur aus dem Testament eines Fremden sollten erben können, in Ansehung der Erbschafft von Anverwandten aber hätte dieses Gesetz die alten Gesetze und das voconische Gesetz in ihrer völligen Kraft gelassen. Er beruft sich hierbey auf Ulpian Fragen. XVI, 1. aus welchem aber gerade das Gegentheil erhellet. Es erzählet Ulpianus in demselben Stücke diejenigen Fälle, da Eheleute, die keine Kinder haben, dem ohngeachtet die Erbschafft von einander ganz erlangen; unter andern aber diesen Fall: Si cognati coierint vsque ad sextum gradum. Hieraus sollte man also vielmehr schließen, daß die Weibspersonen von Anverwandten nach dem Papischen Gesetze erben können, als daß es nicht gestattet worden. Ich sehe auch nicht die mindeste Ursache, warum im Papischen Gesetze zugelassen seyn sollte, daß die, so drey Kinder hatten von Fremden erben könnten, und warum es hingegen eben denselben nicht erlaubet seyn sollte, von Anverwandten aus dem Testamente zu erben. p. 76.

Dieses mag genug seyn von des Herrn Verfassers Fehlern in Ansehung des voconischen Gesetzes. Denn ob ich gleich noch verschiedene andere in eben dieser Materie begangene Unrichtigkeiten bemerken könnte, so will ich doch

der Kürze wegen, dieselben übergehen, da es nur Kleinigkeiten sind, da der Herr Verfasser nicht die gehörige Sorgfalt, und Accurateſſe angewendet hat. Man wird zwar aus diesen Exempeln schon sehen, wie wenig derselbe sich bemühet haben müsse, eine genaue Kenntniß der römischen Gesetze zu erlangen; da er doch um so viel mehr dazu verbunden war, weil er die Ursachen und Gründe dieser Gesetze zu erklären, und vorzutragen beschäftigt war. Ich könnte also meiner Absicht nach schon hiermit schließen; und sollte es auch wegen des Raumes allerdings thun. Unterdessen will ich nur noch etwas weniges berühren, das eben dieses Capitel angehet.

P. 77. Der Herr Verfasser scheint in den Gedanken zu stehen, als wenn das was in §. 1. I. de SCt. Tertull. von der Constitution des Kaisers Claudii steht, von einem beständigen Gesetze, von einer allgemeinen Verordnung zu verstehen sey, durch welche dieser Kaiser der Mutter die Erbfolge ab intestato in dem Vermögen ihrer Kinder zugestanden habe. Ich halte aber dafür, daß dieses, was der Kaiser Claudius gethan, nur etwas ausserordentliches und also ein Privilegium gewesen, da er nur einigen Müttern die Succeſſion ihrer Kinder ertheilt hat. S. Janus a Costa §. Inst. laud. Die Worte, die sich sowohl hier, als auch im folgenden der Kaiser Justinianus bedienet, geben dieses zu erkennen: Et primus quidem D. Claudius, sagt er, matri ad solatium liberorum amissorum legitimam eorum detulit hereditatem. Im folgenden §. aber sind

diese

dieſe Worte: Poſtea autem SCto Tertulliano, quod Diui Hadriani temporibus factum eſt, pleniſſime de triſti ſucceſſione matri deferenda cautum eſt. Das SCtum Tertullianum iſt nach dieſen Worten Juſtiniani zu den Zeiten des Kaiſers Hadriani gemacht worden. Der Herr Verfaſſer meint aber in einer Anmerkung unter dem Namen Diui Hadriani müſſe hier der Kaiſer Antoninus Pius verſtanden werden, als welcher von Hadriano an Kindes Statt angenommen worden, und alſo, durch die Adoption, den Namen Hadrianus bekommen. Ich weiß zwar wohl, daß verſchiedene Gelehrte, und beſonders Cujaz not. ad §. laud. Inſt. eben dieſe Meinung behaupten. Es iſt mir ferner bekannt, daß man andere ähnliche Exempel anführt, da der Name des Kaiſers, von dem ein anderer adoptirt worden, für den Namen des adoptirten geſetzt ſeyn ſoll. Gleichwohl habe ich mich niemals überreden können, daß die Juriſten, in den Pandekten, wann ſie von einem Kaiſer reden, einen andern Namen brauchen ſollten, als den, welchen er gemeiniglich in der Hiſtorie führt, und unter welchen er bekannt iſt, wenn ſie nur einen einzigen und nicht alle Namen, die er ſonſt noch hat, nennen. Was würde daraus für eine Unordnung und Ungewißheit entſtehen; wenn ſie den Kaiſer Auguſtum, ſchlechtweg hätten Julium Caeſarem, den Neronem, Claudium nennen wollen; weil dieſe von jenem adoptirt worden waren, und den Namen von ihnen mit bekommen hatten? In öffentlichen Documenten und Urkunden führen ſie den Namen ihres adoptirten p. 78.

ptirten Vaters: das ist wahr. Aber da ist es etwas anders. In dergleichen Schriften werden alle Namen zusammen gesetzt, die sie gehabt haben. Doch um näher zum SCto Tertulliano zu kommen, so hat das SCtum Tertullianum ohnstreitig seinen Namen von einem Consul Tertullo. Da nun unter dem Kaiser Antonino Pio Tertullus und Sacerdos Consules gewesen sind, behauptet daher Cujaz und die ihm folgen, dieser Tertullus sey es, von dem das SCtum seinen Namen habe; und müsse daher unter dem Namen Diui Hadriani der Kaiser Pius verstanden werden. Der Schluß aber ist gar nicht unfehlbar: wie **Schulting** ad Vlpian. Fr. XXVI, 8. gewiesen hat. Kann nicht auch unter Hadriano ein Consul suffectus Tertullus geheißen haben, von dem das SCtum genennt worden? Wissen wir denn heut zu Tage alle Consules suffectos, oder wenn wir auch die Namen noch wissen, ist es gleich allemal bekannt, in welchem Jahre und unter was für einem Kaiser, sie das Consulat geführet haben, da sie nicht in den fastis stehen. Daher ist es eine sehr ungewisse Sache, das Jahr eines Consulis Suffecti zu finden. Da nun aber kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, dieses SCtum in die Zeiten des Kaisers Antonini Pii zu setzen, so mag es immer bey dem Alten bleiben, daß unter dem Namen Hadrianus nur der zu verstehen ist, der nach Trajano regieret hat; zu dem da die Verwechselung der Namen der Kaiser noch lange nicht erwiesen ist. Alle die Stellen, und Exempel die man anführt, dar-

zu=

zuthun, daß Hadrianus für Antoninus Pius, Pertinax für Septimius Severus gesetzt werde, erweisen das nicht, wie Nordkirck in Obs. c. 5. 6. gelehrt und gründlich dargethan hat.

Ich hoffe hierdurch zur Gnüge bewiesen zu haben, wie wenig man auf des Herrn Verfassers Grundsätze, in Ansehung der Ursachen von den römischen Gesetzen bauen könne, da er so sehr wider die Historie derselben gefehlet, und auch selbst den Innhalt derselben selten recht verstanden und eingesehen hat. Es ist dieses um so viel mehr zu verwundern, da der Herr von Montesqviou ein Buch von den Ursachen des Verfalls der römischen Republik geschrieben hat, und da also die Vermuthung seyn sollte, daß er die alten Scribenten fleißig gelesen haben würde. Wiewohl, wenn man bedenket, daß heut zu Tage die Historie nicht aus den alten Historicis und Scribenten selbst, wozu eine große Uebung und Kenntniß der lateinischen Sprache erfordert wird, sondern entweder bloß aus Uebersetzungen, die nicht viel taugen, oder aus Auszügen der Alten, auch von denenjenigen gelernet wird, die die Historie ihr Hauptwerk seyn lassen, so ist es nicht zu verwundern. Uebrigens ohngeachtet ich verschiedene Fehler des Herrn von Montesqviou in Ansehung der römischen Gesetze aufgezeichnet habe; so verlange ich doch keinesweges hierdurch seinen übrigen Verdiensten und dem Guten, das auch in diesem L' Esprit de Loix anzutreffen ist, zu nahe zu treten. Ich gestehe vielmehr, daß ich darinn

sonst

sonst noch viel Schönes angetroffen habe; wohin ich hauptsächlich die Abhandlung von dem Ursprunge der Lehn rechne, die so schön und gründlich ist, daß ich mich nicht besinnen kann, in dieser Materie was besseres gelesen zu haben

J. A. B.

* * * * * * *

VI.

Academische Abhandlungen.

Leiden.

Am 25. März 1751. bestieg Herr Johann Six, aus Amsterdam, die juristische Catheder, und vertheidigte seine Inauguraldisputation de testamento solenni, um dadurch die Rechte eines Doctors beyder Rechte zu erlangen. Sie ist auf 7. Bogen gedruckt, und bey Cornel. von Pecker zu haben.

Im ersten Capitel redet der Herr Verfasser von der Bedeutung des Worts **Testament**, und Solenne, im zweyten von der Definition des Testaments, sowohl da gesagt wird, es wäre um deswillen so genennt worden, quod quasi sit testatio mentis, pr. J. de testam. ord. als auch von der in L. I. D. de his qui testam. fac. poss. befindlichen, da es beschrieben wird, voluntatis nostrae iusta sententia de eo quod quis post mortem suam fieri velit. die erstere wird gegen den Tadel, damit man sie belegt, vertheidigt und gezeigt, daß es eine

genaue

genaue Definition habe seyn sollen, sondern nur eine Allusion, dadurch man dem Gedächtnisse einen bessern Eindruck machen, und es besser den Augen vorstellen wollte; das andere aber wird Stück für Stück genau durchgegangen und erläutert. Das dritte Capitel handelt von dem Ursprunge und der Form oder Determination des Testaments: den Ursprung leitet der Verfasser aus dem natürlichen und Völkerrechte her, und widerspricht denjenigen, die das Testament im natürlichen Rechte nicht erkennen wollen. Im vierten Capitel wird die Eintheilung des Testaments, und die verschiedenen Gattungen in den ältesten Zeiten ein Testament zu machen vorgetragen. Das fünfte Capitel erklärt die gemeinen Erfordernisse eines solennen sowohl mündlichen als geschriebenen Testaments; das sechste die Erfordernisse die einem solennen geschriebenen Testamente eigen sind; das letzte aber die besondern Erfordernisse eines solennen mündlich gemachten Testaments, desselben Nutzen, und wie es von einem solennen geschriebenen Testamente unterschieden sey.

Die Abhandlung enthält nichts, das man nicht in guten Compendiis findet, oder sonsten ganz bekannt ist.

Am 4. December eben dieses Jahres disputirte Herr **Abraham von Back** in dem juristischen Auditorio über die L. 2. C. de aedific. priuat. Die Abhandlung ist auf 3. Bogen gedruckt, und bey Luchtmanns zu finden.

Im Anfange redet der Herr Verfasser mit wenigen von der Unterschrift dieser L. 2. C. de aedif. priu. welche er auser Zweifel zu setzen bemühet ist, hierauf von der Ueberschrift, und den Ursachen dieses Rescripts. Es wird in diesem Rescript angedeutet, daß es schon vorher durch ein Edict des Kaisers Vespasiani, und durch ein SCtum verboten worden, man sollte die Häuser nicht niederreissen, und den Marmor wegnehmen, um ihn zu verhandeln. Die Ursachen von diesem Verbote sind verschiedentlich. Die Römer liebten die Pracht so wohl in andern Dingen, als besonders in ihren Häusern, die sie mit dem kostbarsten und ausländischen Marmor auszierten. Dieses dauerte auch unter den Kaisern noch. Endlich aber fieng der Marmor an selten zu werden; er mußte mit unsäglichem Gelde bezahlet werden; Zumal da den Privatpersonen untersagt wurde, ihn in den Marmorbrüchen zu hauen. Dahero kam es, daß man schon vorlange einen niederträchtigen Handel erfunden hatte. Man kaufte entweder baufällige Häuser um ein wohlfeiles Geld, riß den Marmor davon ab, oder man riß auch wohl ganz gute Häuser nieder, nur den Marmor an andere zu verhandeln. Der Kaiser Claudius war der erste, der im Jahr 800. v. C. R. unter dem Consulat Cn. Hosidii Geraе, und L. Vagellii, ein SCtum, das heut zu Tage noch vorhanden ist, dagegen publicirte. Kurz darauf A. 809. unter dem Nero, da L. Volusius Saturninus und P. Corn.

P. Corn. Scipio Consules waren, wurde eben dagegen ein neues SCtum gemacht, welches uns gleichfalls aufbehalten ist. Weil aber diese Verordnung nicht wohl beobachtet wurden, publicirte Vespasianus ein Edict, da denn dieses Verbot erneuret wurde. Hadrianus that desgleichen und ließ a. Chr. 122. unter dem Consulat des M. Acilii Auiolae und C. Cornelii Pansae ein SCtum abfassen, dem nachgehends noch andere Verordnungen der folgenden Kaiser nachgefolgt sind. Von allen diesen SCtis und Verordnungen handelt der Herr Verfasser, und erklärt zuletzt noch mit wenigen die Worte des vorhabenden Rescripts.

Die ganze Abhandlung ist übrigens mit einer feinen Belesenheit geziert, obgleich die Sachen nur kurz berührt sind.

* * *
* * *

Leipzig.

Am 21. October des verwichenen Jahres vertheidigten Herr D. Christ. Gotthelf Gutschmidt, und Herr Christ. Gottfr. Siegm. Richter auf der juristischen Catheder eine Abhandlung, so den Titel führt: Iura mercatorum in exigendis vsuris ex mora in soluenda mercium pretio facta. Sie ist bey Breitkopfen auf 4. Bogen gedruckt.

Herr Richter als der Verfasser dieser Abhandlung, der bey der Vertheidigung der Disputation seine Geschicklichkeit öffentlich an den Tag legte, erläutert das Interesse morae, in wie fern es die Kaufleute fordern können, wenn ihnen das Geld für die Waare nicht zur gehörigen Zeit bezahlet worden ist. Es sind vier Hauptstücke, die der Herr Verfasser durchgeht; 1. nach was für Rechten dieses Interesse morae von den Kaufleuten gefordert werde, 2. wenn es zu laufen anfange; 3. wie hoch es sich belaufe, und endlich 4. zu welcher Zeit es zu laufen aufhöre.

Am 30. December eben desselben Jahres hielt Herr **Friedr. Heinr. Mylius**, aus Leipzig, auf dem juristischen Catheder, eine solenne Inauguraldisputation de genuino Iuris Germanici vniversalis hodierni priuati ciuilis conceptu mediisque illud meliorem in ordinem redigendi, die bey Langenheim auf 6½ Bogen gedrucket ist; in der Absicht sich dadurch die Rechte eines Doctoris nostri zu erwerben.

Ob es heut zu Tage ein allgemeines bürgerliches deutsches Privatrecht gebe; darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig. Ein Theil behauptet es, der andre leugnet es. Die Ursachen, warum man es leugnet, sind verschieden; die vornehmste aber ist, weil man von diesem Rechte keinen richtigen Begrif hat, und weil es noch in keine richtige Ordnung gebracht ist. Daher hat der Herr Verfasser sich entschlossen, in dieser Abhandlung einen richtigen Begrif davon

zu

zu geben, und die Mittel zu bestimmen, wie es möglich sey, daß man dieses Recht in eine bessere Ordnung, als bisher geschehen, bringen könne. Er handelt daher im ersten Capitel von dem wahren Begriffe dieses Rechts, im zweyten aber von den Mitteln, dasselbe in eine bessere Ordnung zu bringen. Der Begrif, den er darinn giebt, ist folgender: Es ist ein System, in welchen vornehmlich die allgemeinen und bürgerlichen Gesetze und Gewohnheiten der deutschen Völker, so wohl der mittlern, als der neuern Zeiten, dergestalt in eine gehörige Ordnung gesetzt, und auf ihre wahren Grundsäze zurückgeführt werden, daß man daraus ersehen könne, was für angenommene Rechte aus den mittlern Zeiten heut zu Tage noch, entweder in ganz Deutschland, oder doch wenigstens in dem größten Theile desselben noch üblich sind, die weder von dem römischen Rechte, noch von andern Ursachen haben vertrieben werden können: Ein solches System soll um deswillen verfertiget werden, damit man den Augenblick wissen könne, in wie ferne man dem deutschen allgemeinen Rechte, so wohl der mittlern als der neuern Zeiten, eine Vermuthung und einen Vorzug vor dem römischen Rechte zugestehen solle, und was also in allen und jeden deutschen Provinzen Rechtens sey, die Handlungen und Processe der Unterthanen zu richten, und zeitig zu Ende zu bringen. Um diese Beschreibung aber desto gewisser zu machen, hat er die axiomatische Methode erwählet, und

gleich zu Anfange 13. Axiomata vorausgesetzt, die er nach der Reihe erläutert Im zweyten Capitel zeigt der Herr Verfasser erstlich, was für Requisita ein solch System haben müsse, alsdenn daß die Systemata die man heut zu Tage davon hat, nicht darnach eingerichtet seyn, und giebt endlich die Mittel an, dieses System vollkommener zu machen, und in bessere Ordnung zu bringen.

Der Herr Verfasser hat in allen diesen eine gute Kenntniß und Belesenheit in dem deutschen Privatrechte an den Tag gelegt.

Am 27. Jan. des jetzigen Jahres ward Herr **Carl Ludwig Stieglitz**, aus Leipzig, ein Sohn des um die hiesige Stadt und die Jurisprudenz hochverdienten Herrn geheimdten Kriegsraths und Bürgermeisters Stieglitzens, Doctor beyder Rechte, nachdem er seine auf 4½ Bogen bey Breitkopfen gedruckte Inauguraldisputation de fideicommissis familiae, ab iis, quorum interest, sublatis, ad decis. elect. nouissi. X. öffentlich vertheidiget.

Unter den Churſächsischen allerneusten Decisionen ist in der zehnten, von den fideicommissis familiae verordnet, in wie ferne sie von den Interessenten aufgehoben werden können. Hier über hat Hr. D. Stieglitz in dieser gegenwärtigen Abhandlung seine Gedanken eröffnet, und diese Decision erläutert. Nachdem derselbe im 1. §. von den Fideicommissen überhaupt, im andern aber von den Familienfideicommissen geredet, in 3ten aber gezeigt hat, daß man das Recht der

Erst-

Erstgeburt, die Majorate, ingleichen die Seniorate, zu den Familienfideicommissen oder Stammgütern die zu Erhaltung eines fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen, adelichen Stammes und Namens verordnet sind, rechnen könne; so kömmt er im 4. und 5. §. auf die 10te Decision selbst, und redet von der Regel, die in derselben fest gesetzt wird, daß dergleichen Stammgüter, Majorate, oder Seniorate nicht sollen veräussert werden, auch sonst keine Aenderung darinne getroffen werden solle, so lange eines von des Stifters Kindern, Kindes-Kindern, oder von denen, so sonst, mit solchen Fideicommiß beschweret sind, im ersten und andern Grad verwandt, vorhanden sind. Im 6ten §. wird gewiesen, daß diese Regel im bürgerlichen Rechte, vornehmlich in den Novellen bestätiget werde: im 7ten §. folgen die Ausnahmen und Bedingungen, unter welchen solches Fideicommiß nach der 10. decis. verändert werden kann. 1. wenn Niemand von den Kindes-Kindern, oder denen obgedachten Anverwandten mehr am Leben, 2. wenn hierzu eine erhebliche Ursache sich ereignet. Was aber für eine erhebliche Ursache angesehen werden könne, davon wird ferner gehandelt, und zwar im 8. §. ausgeführt, daß das Heurathsgut, und Donatio propter nuptias dergleichen abgebe, im 9ten, daß dahin das Pflichttheil und Alimente der Kinder zu rechnen sey: der 10te §. aber lehret was von denen Ursachen zu halten sey die einige Rechtslehrer für erheblich ausgeben, eine Aen-

derung mit dergleichen Fideicommiß vorzunehmen, als da sind nämlich die Kosten zum Studiren, die Ranzion eines, bey den Feinden, gefangenen Sohnes, Geld zur Erhaltung seiner Gesundheit zu erlangen. Was nun von den erheblichen Ursachen gesagt worden ist, wird im 11. §. auf einige Fälle angewendet. Hierauf folgt von den übrigen Bedingungen, unter welchen eine Veränderung, nach der Decis. 10. vorgenommen werden kann, und zwar §. 12. von der, daß alle Interessenten ihren Consens dazu ertheilen, im §. 13. von dieser, daß sie geschieht vor den Gerichten, wo das Fideicommiß Seniorat, oder Majorat confirmiret worden; im 14. §. daß, woferne unter den Interessenten einer unmündig ist, dasjenige, was sonst die Rechte bey Veräusserung der ihnen zustehenden Güter zu beobachten. Im 16ten §. wird endlich noch dargethan, daß dasjenige, was in dieser Decision verordnet ist, lediglich von denen nach der Publication derselben sich dießfalls begebenden Fällen anzunehmen sey, daß es hingegen, wegen der vorher ereigneten Fideicommisse, Majorate oder Seniorate bey der Versehung der gemeinen Rechte billig sein Bewenden habe.

Die Abhandlung zeigt von der Einsicht des Herrn Verfassers, und ist ganz angenehm zu lesen.

Zu der Promotion gedachten Herrn D. Stieglitzens lud der Herr Apellations-Rath **Nylius** als Procancellarius in einem Programmate

ein,

ein, welches auf 2. Bogen bey Breitkopfen gedruckt ist, und von dem Misbrauche der Appellationen handelt, welche öfters zum Schaden des Klägers, dann und wann auch zum Schaden des Beklagten gereichen.

Am dritten Febr. des jetztlaufenden Jahres vertheidigte Herr M. **Friedrich Platner** seine zweyte Exercitationem de legibus Romanorum sumtuariis auf der juristischen Catheder, um sich dadurch den Weg zu den Rechten eines Doctoris nostri zu bahnen; die Abhandlung ist bey Breitkopfen auf 4. Bogen gedruckt.

Der Herr Verfaßer fährt darinn mit seiner bekannten Geschicklichkeit fort, die Aufwandsgesetze der Römer zu erläutern. In der ersten Abhandlung sind die Aufwandsgesetze vorgetragen worden, die in Rom von den Königen, und in den zwölf Tafeln abgefaßt waren. In dieser kömmt der Herr Verfasser auf die Gesetze der freyen Republik, die in diesem Puncte verordnet worden sind. Nach den vielen Eroberungen, die die Römer, besonders in Asien, gemacht hatten, kam ein großer Reichthum, und mit diesem eine große Schwelgerey, und Verschwendung nach Rom. Dieser wollten die Römer durch ihre Gesetze vorbeugen. Sie machten deren verschiedene; die uns meistens bloß durch Macrobii Fleiß in seinen Saturnal. II, 13. aufbehalten worden sind. Da nun diese Stelle Macrobii die Hauptquelle ist, aus der man die Nachrichten von den Aufwandsgesetzen der Rö-

mer schöpfen kann, so hat der Herr Verfasser für gut befunden, sie in seinem Vorberichte ganz voraus zu schicken, um sich dadurch die Erläuterung dieser Gesetze zu erleichtern. Die Zeit und der Raum haben dem Herrn Verfasser nicht gestattet, alle Gesetze der freyen Republik von dieser Art in dieser Abhandlung durchzugehen: Er hat daher in derselben seine Arbeit bloß auf die Legem Orchiam und Fanniam eingeschränkt. Im ersten Capitel wird von dem Namen der Legis Orchiae die ein Tribunus C. Orchius abgefaßt hat, und von den Stellen der Alten, worin dieses Gesetzes gedacht wird, gehandelt. Der Herr Verfasser hat in allen denjenigen gelehrten Werken, in denen von den römischen Familien gehandelt wird, keine gentem Orchiam finden können, und zweifelt bey nahe, ob dieser Name des Gesetzes richtig sey. Wir zweifeln aber daran gar nicht: Es giebt bey dem Cicero Orchinios: warum nicht auch Orchios? zugeschweigen, daß Orchius ein Wort ist, welches nothwendig aus dem alten griechischen ὄρχος, wovon Casaubonus ad Sueton. Aug. 35. handelt, herkömmt; und also sehr wohl der Name einer alten römischen Familie seyn kann. Das zweyte Capitel redet von der Zeit, da dieses Gesetz verordnet worden. Er setzt die Zeit in das Jahr 671. von Erbauung der Stadt Rom; und verbessert zugleich eine Stelle Macrobii, da er von der Lege Fannia schreibt. Das dritte Capitel enthält die Verordnung der Legis Orchiae, die

bloß,

bloß, wie Macrobius sagt, die Anzahl der Gäste bestimmt hat. Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf die Legem Fanniam, und redet im fünften Capitel von der gente Fannia, vornehmlich aber vom C. Fannio Strabone, dem Urheber der Legis Fanniae. Im sechsten Capitel wird gezeigt, was in diesem Fannischen Gesetze verordnet gewesen. Es war darinn nicht nur die Anzahl der Gäste bestimmt, die man bitten durfte, sondern auch vorgeschrieben, was für Speisen aufgesetzt, und wie viel überhaupt Geld zu einer Gasterey zu gewissen Zeiten aufgewendet werden könnte. Bey dieser Gelegenheit verbessert der Herr Verfasser eine Stelle Gellii N. A. II, 24. von diesem Gesetze: qui ludis Megalensibus, sagt Gellius, antiquo ritu mutitarent, id est mutua inter se dominia agitarent. Er will an Statt dominia gelesen wissen Conuiuia; weil es nicht könnte erklärt werden, was mutua dominia heiße. Unsers Erachtens aber ist diese Verbesserung ohne alle Noth. Dominium ist zwar nicht so bekannt in dem Verstande, wie Conuiuium, aber um deswillen muß schon diese Lesart nach den Regeln der Critik vorgezogen werden: da sie einen sehr bequemen Verstand leidet. Dominus conuiuii, epularum *Cic.* in Vat. c. 13. ist der Wirth, der den Schmauß giebt, und anstellet; wie Dominus funeris, der ist, der die Leiche begraben läßt: *Cic.* de Leg. II, 24. Wenn nun dominus so viel heißt, als hospes, so muß auch dominium so viel bedeuten als hospitium: Mutua

domi,

dominia sind also nichts anders, als wechselsweise nach der Reihe angestellte Gastereyen, Cränzgen. So steht dominium auch für eine Gasterey in *Cic.* Verr. III, 5. huius argento *dominio* vestra ornari.

Dieses ist der Innhalt gegenwärtiger zierlich geschriebenen Abhandlung. Sie ist am Werthe der ersten von dieser Materie gleich.

Am 10. Febr. bestieg aus eben dieser Absicht Herr **Christian Gottlob Bose** aus Leipzig, die juristische Catheder, um durch Vertheidigung seiner Inauguraldisputation de reuocandis donationibus, sich die Rechte eines Doctoris nostri zu erwerben. Die Abhandlung ist bey Langenheimen auf 4½ Bogen gedruckt.

Nachdem der Herr Verfasser von dem Unterschiede der letzten Willen und der Handlungen unter den Lebendigen vorläufig geredet, und den Ursprung der Testamente betrachtet hat; so giebt er die Definitiones von den Schenkungen an, und geht die Gattungen der Schenkung unter den Lebendigen und Todes halber durch, um zu zeigen, in wieferne die Schenkungen widerrufen werden können. Die Schenkungen Todes halber werden nach Justiniani Meinung den letzten Willen gleich gesetzt; ob gleich einige Rechtsgelehrten sie zu einem schwankenden Handel haben machen wollen, welche aber der Herr Verfasser widerlegt. Hierauf zeigt er, wenn dieser Schenkung Todes halber die Clausul angehänget wird, sie solle nicht widerrufen werden, so werde sie

alsdenn dadurch zu einer Schenkung unter den Lebendigen. Alsdenn giebt er die Ursache an, warum die Schenkungen unter den Lebendigen ihrer Natur nach in der Regel unwiderruflich sey; welche Ursache von der Natur der Verträge, und Handlungen unter den Lebendigen hergeleitet wird; wiewohl uns diese Ursache noch nicht die nächste zu seyn scheint; denn unserer Meinung nach sind bey den Römern diese Schenkungen unwiderruflich gewesen, weil sie nicht anders vermöge der Legis Cinciae, als per mancipationem et traditionem geschehen konnten, wodurch nothwendig das Eigenthum veräußert wurde. Ohngeachtet nun nach Justiniani Constitution die Schenkungen unter den Lebendigen, auch durch bloßes Versprechen, gemacht werden konnten, so wurde doch die Natur derselben aus den alten Rechten beybehalten. Ohngeachtet nun aber der Regel nach die Schenkungen unwiderruflich waren, so sind doch auch einige Ausnahmen eingeführt worden, in welchen sie widerrufen werden können, welche nunmehr der Herr Verfasser untersucht. Es wird also von der Undankbarkeit, unter welcher die übrigen Ursachen begriffen sind, gehandelt, um welcher willen der Wohlthäter seine Schenkung widerrufen kann. Hierauf aber gezeigt, warum dieses Justinianus in L. vlt. C. de rev. donat. verordnet habe; und endlich werden noch einige andere Fragen untersucht.

Der

Der Herr Verfasser hat übrigens eine gute Einsicht in die Rechtsgelahrheit darinn an den Tag gelegt.

Am 17. Februarii ward die solenne Promotion von vier Herren Licentiandis Juris, Herrn **Christian Gottlob Bosen**, Herrn **Friedrich Heinrich Mylius**, Herrn M. **Friedrich Platner**, und Herrn **Johann Ludw. Albrecht**, in der Pauliner Kirche vollzogen, und ihnen die Rechte derer Doctorum nostrorum ertheilet. Vorher am 19ten Jan. war deswegen die Präsentation an den Herrn Procancellarium, nach der Gewohnheit in dem juristischen Auditorio von dem Herrn Doct. und Prof. Rivino geschehen. Zur Präsentation hatte der Procancellarius Hr. Apellations-Rath Mylius durch ein Programma von 2. Bogen eingeladen; in welchem er die Frage untersucht, ob ein Frauenzimmer die Docterwürde erlangen könne. Zur öffentlichen Promotion aber lud eben dieser Herr Procancellarius durch ein Programma von 2½ Bogen ein; in welchem er erst die Frage abhandelt, ob ein Sohn wider Willen seines Vaters promoviren, und Doctor werden könne; und endlich zuletzt den Lebenslauf der vier Herren Candidaten, erzählt, und ihre Verdienste anrühmt.

* * *

Inhalt.

I. Markarti Exercitationes Academicae.

II. Hebenſtreitii Anthropologia forenſis.

III. Jo. de Johanne Codex Diplomaticus Siciliae.

IV. Hempels allgemeines *Lexicon Juridico-consultatorium.*

V. Anmerkungen über das Buch *L'Eſprit de Loix.*

VI. Akademiſche Abhandlungen.

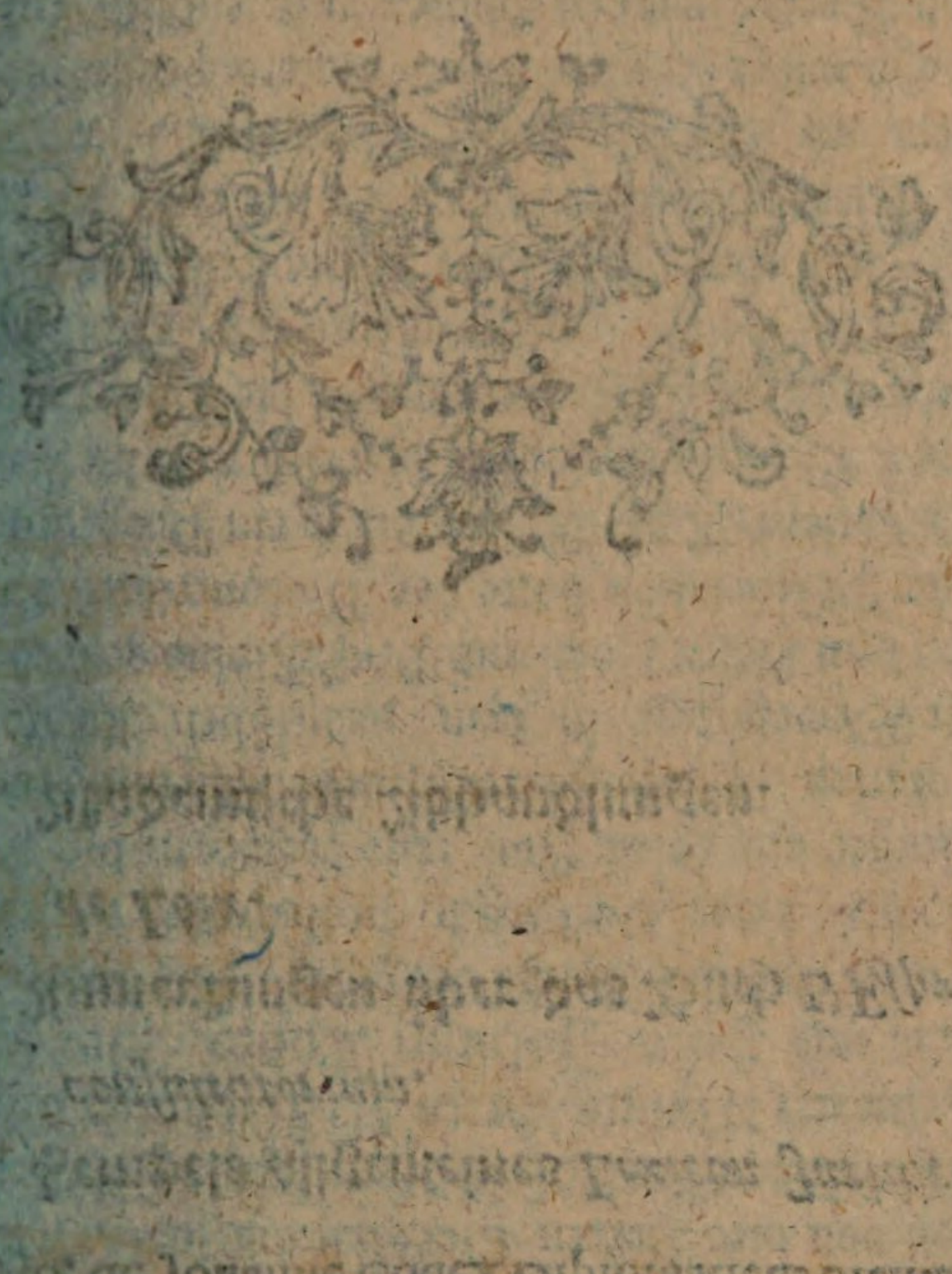

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 3,5

Leipzig (1752)

Jur.is. 29-3,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740043-9
VD18 8039793X-001